Stand 07.05.2026

RAHMENVERTRAG Standardangebot Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung – vULL) im Fördergebiet „Mostviertel Ost“

über Wholesale Vorleistungsprodukte der öGIG Netzbetrieb GmbH als Aktivnetzbetreiber betreffend das Fördergebiet Mostviertel Ost

nachfolgend „**Standardangebot aktiv**“

abgeschlossen

zwischen

Diensteanbieter XY, FN XY
Adresse
Adresse

nachfolgend "**ISP**"

und

öGIG Netzbetrieb GmbH, FN 523140 z
Grünbergstraße 15/ Stiege 2
1120 Wien

nachfolgend "**ANB**" und gemeinsam mit dem ISP die "**Parteien**"

am heutigen Tag

wie folgt:

1. Präambel

1.1 Die GMO Glasfaser GmbH hat als Fördernehmerin eine OpenNet Förderung im Rahmen des Programms BBA2030 für in „Mostviertel Ost“ gelegene geförderte Ausbaugebiete erhalten. Das nachstehende Standardangebot aktiv bezieht sich daher auf nach dem Fördervertrag und den Förderbedingungen der BBA2030 2. Fördercall geförderte FTTH-Infrastrukturen und in Zusammenhang stehende eigenwirtschaftlich errichtete FTTH-Infrastruktur im Ausbaugebiet (nachfolgend kurz das "**geförderte Netz**"), für die ein aktives Standardangebot zu legen ist. Die Fördernehmerin hat die nöGIG Phase Zwei GmbH mit dem Aktivnetzbetrieb beauftragt, wobei diese die öGIG Netzbetrieb GmbH zur Erbringung des Aktivnetzbetriebs heranzieht.

1.2 Das vorliegende Standardangebot aktiv richtet sich an Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und öffentlichen Kommunikationsdienstes im Sinne von § 4 Z 4 Z 9 und Z 25 TKG 2021, idgF, die die Bereitstellung ihres öffentlichen Kommunikationsnetzes und das Anbieten ihres öffentlichen Kommunikationsdienstes gemäß § 6 TKG 2021 idjgF bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben und gemäß § 6 Abs 3 TKG 2021 über eine Bestätigung verfügen.

1.3 Die öGIG Netzbetrieb GmbH erbringt die Leistungen nach diesem Standardangebot aktiv, wobei die öGIG Netzbetrieb GmbH die Leistungen im eigenen Namen anbietet und durchführt.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteil sind nachfolgend angeführte Dokumente in der jeweils geltenden Fassung:

(a) dieses Standardangebot aktiv mit seinen Anlagen:

(i) Preislisten (**Anlage I**)

(ii) Technisches Realisierungskonzept (aktuelle Fassung in **Anlage II**)

(iii) Leistungsbeschreibung samt Service Levels (SLAs) sind jeweils in **Anlage III** angeschlossen)

(b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wholesale Vorleistungsprodukte der öGIG Netzbetrieb GmbH als Aktivnetzbetreiber ("**AGB**") und

(c) das Prozesshandbuch des ANB.

2.2 Im Falle des Widerspruchs zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen ist die (absteigende) Reihenfolge gemäß Punkt 2.1 maßgeblich. Im Falle einer Änderung der AGB oder anderer Vertragsbestandteile gelten Verweise in diesem Standardangebot aktiv auf Bestimmungen in diesen Dokumenten als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen in der geänderten Fassung.

3. Standardangebot aktiv und Entgelte

3.1 Soweit in diesem Standardangebot aktiv nicht anderes vereinbart ist, richten sich die vom ISP für die von ihm bestellten Vorleistungsprodukte zu leistenden Entgelte für das vom ANB aktiv betriebene geförderte Netz nach der geltenden Preisliste in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Der ANB kann für die jeweiligen geförderten Netze je Fördergebiet individuelle Preislisten festlegen und diese auch individuell ändern.

3.3 Für FTTH-Infrastruktur außerhalb der geförderten Netze ist der ANB nicht zur Legung eines Standardangebots aktiv verpflichtet. Für den Fall, dass für ein beabsichtigtes Ausbaugebiet oder für bestimmte voraussichtliche Standortadressen vor deren Inbetriebnahme und/oder bei Standortadressen eine Förderung aus welchem Grund auch immer allenfalls nachträglich wegfällt, unterliegen diese nicht (mehr) dem vorliegenden Standardangebot aktiv und kommt das Standardangebot aktiv nicht zur Anwendung und kann sohin vom ISP nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl für geförderte Infrastruktur als auch wenn der Zusammenhang von eigenwirtschaftlich errichteter Infrastruktur zum geförderten Bereich entsprechend der Förderbedingungen wegfällt. Ein Vertragsabschluss auf der Grundlage dieses Standardangebots aktiv ist damit nicht mehr möglich.

3.4 Der ANB kann dem ISP den Umstieg auf ein anderes Vorleistungsprodukt auf Basis Layer 2 anbieten, sofern der ANB ein solches für die betroffenen Standortadressen anbietet.

3.5 Zur außerordentlichen Kündigung bei nachträglichem Wegfall der Förderung, falls eine Einigung für einen Umstieg des ISP durch Abschluss eines neuen Vertrags außerhalb des vorliegenden Standardangebots aktiv über ein Vorleistungsprodukt nicht zustande kommt, siehe Punkt 10.4.

3.6 Die Entgelte unterliegen der Wertsicherung gemäß Punkt 8.6 der AGB.

3.7 Etwaige Kosten der Anpassung der Prozesse, IT-Systeme und technischen Einrichtungen aufseiten des ISP sind vom ISP selbst zu tragen.

4. Vorleistungsprodukte

4.1 <u>Produkte gemäß Standardangebot aktiv</u>

Die vom ANB gemäß diesem Standardangebot aktiv angebotenen aktiven Vorleistungsprodukte mit mehreren Bandbreitenprofilen (Down/Up), zwischen denen der ISP wählen kann, sind in der jeweils geltenden Fassung der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschrieben und können vom ISP über das BRIKKS-System ab der Inbetriebnahme an einer Standortadresse im geförderten Netz bestellt werden. Die Parteien vereinbaren, im Vorfeld einer Bestellung eine Bedarfspla-

nung durchzuführen. Im Rahmen dieser Bedarfsplanung erteilen die Parteien einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellprozess.

4.2 Entwicklung individueller Produkte

Die Entwicklung individueller Produkte kann mittels gesonderter Vereinbarung außerhalb dieses Standardangebots aktiv einvernehmlich vereinbart werden. Der ISP erteilt ohne Anspruch auf gesondertes Entgelt seine Zustimmung dazu, dass ein dergestalt neu entwickeltes Produkt vom ANB allen ISPs zeitgleich zu denselben Preisen und Bedingungen zur Verfügung gestellt wird. Etwaige Entwicklungskosten trägt der ISP. Aus der gegenständlichen Regelung ist kein Anspruch des ISP auf eine Zustimmung des ANB zur Entwicklung eines individuellen Produkts ableitbar.

5. Mitwirkung bei der Vermarktung

5.1 Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Standardangebots aktiv besteht noch nicht die gesamte Infrastruktur, die vom ANB künftig als Aktivnetzbetreiber im Rahmen dieses Standardangebots aktiv als Teil des geförderten Netzes betrieben wird und die sohin diesem Standardangebot aktiv unterliegt. Es steht auch noch nicht fest, ob derartige Infrastruktur final gefördert errichtet sein wird und ob diese sohin unter den geschlossenen Fördervertrag und die Förderbedingungen nach BBA2030 (2. Fördercall) fällt und/oder nach dem Fördervertrag und den Förderbedingungen als in Zusammenhang mit der Förderung nach BBA2030 (2. Fördercall) eigenwirtschaftlich errichtet anzusehen ist oder ob es sich um eigenwirtschaftliche Infrastruktur handelt, die in keinem Zusammenhang mit der Förderung nach BBA2030 steht und sohin nicht unter den geschlossenen Fördervertrag und die Förderbedingungen nach BBA2030 (2. Fördercall) fällt.

5.2 Der ISP wird jedoch die Vorvermarktung in dem in Aussicht genommenen geförderten Netz unterstützen, um zur Erreichung einer möglichst hohen Take-up Rate beizutragen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Ersatz der ihm in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, und zwar auch dann nicht, wenn ein in Aussicht genommenes gefördertes Netz letztlich nicht (z.B. wegen Wegfall der Förderung) oder anders (z.B. aufgrund einer Änderung des Fördervertrages) realisiert werden sollte.

5.3 Die Information betreffend die Vorvermarktung erfolgt vom ANB, sobald dem ANB diese Information von der nöGIG Phase Zwei GmbH weitergegeben wurde, an alle ISPs gleichermaßen wie folgt:

(a) Information des ANB an den ISP über das jeweils geplante geförderte Netz;

(b) Information des ANB an den ISP über geplante Tätigkeiten im Rahmen der Vorvermarktung des Hausanschlusses, so dass sich der ISP an diesen mit dem Ziel der Kundenakquisition für von ihm angebotene Endkundenprodukte beteiligen kann.

5.4 Der ISP kann der Fördernehmerin im Wege des ANB mit dem Ziel der Gewinnung auch solche Endkunden mitteilen, die noch über keinen Anschluss an das gegenständliche geförderte Netz verfügen, aber als Home Passed kurzfristig angeschlossen werden könnten. Es besteht kein Rechtsanspruch des ISP auf Weiterleitung seines diesbezüglichen Wunsches durch den ANB und auch nicht auf Berücksichtigung eines derartigen Endkunden und auf Anschluss desselben an das gegenständliche geförderte Netz.

5.5 Geht ein solcher potentieller Endkunde von sich aus auf den ISP zu, kann der ISP die Anfrage des Endkunden samt der erforderlichen Informationen zum Endkunden und sowie dessen Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an den Fördernehmer im Wege des ANB weiterleiten. Es besteht kein Rechtsanspruch des ISP auf Weiterleitung seines diesbezüglichen Wunsches durch den ANB und auch nicht auf Berücksichtigung eines derartigen Endkunden und auf Anschluss desselben an die gegenständliche passive Infrastruktur.

6. Allgemeine Verpflichtungen des ISP

6.1 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die im Technischen Realisierungskonzept geregelten Verpflichtungen des ISP verbindlich und von diesem umzusetzen sind.

6.2 Der HSI-Traffic wird immer als Standard-Traffic mit Best Effort übergeben (vgl. Punkt 5.2 des Technischen Realisierungskonzepts). Der ISP verpflichtet sich, für den High Speed Internetdienst ausschließlich die QoS-Klasse Best Effort zu benutzen. Nutzt der ISP für den High Speed Internetdienst andere QoS-Klassen als Best Effort und stellt er dies trotz Mahnung durch den ANB nicht unverzüglich ein,

(a) hat er dem ANB für jeden angefangenen Kalendermonat der Verletzung dieser Verpflichtung für jeden seiner Endkunden eine Vertragsstrafe in Höhe des laufenden monatlichen Entgelts (derzeit Abschnitt 1. der Preisliste, Anlage I) für diesen Endkunden zu bezahlen,

(b) ist der ANB berechtigt, den gesamten Verkehr des ISP künftig nur mehr als Standard-Traffic (Best Effort) zu transportieren, und

(c) ist der ANB berechtigt, dieses Standardangebot aktiv samt allen unter ihm abgeschlossenen Einzelverträgen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Verletzung über insgesamt mehr als 3 (drei) Monate andauert (wobei unzusammenhängende Zeiträume der Verletzung zusammenzurechnen sind).

Die Rechte gemäß lit. (b) und lit. (c) stehen dem ANB zusätzlich zu seinem Anspruch auf die

Vertragsstrafe gemäß lit. (a) zu.

6.3 Der ISP hat insbesondere sicherzustellen, dass der Anteil derjenigen Endkunden, bei denen aus vom ISP zu vertretenden Gründen, die dem jeweiligen Endkunden in seinem Servicevertrag vom ISP zugesagten Dienste nicht innerhalb des im Servicevertrag vereinbarten Zeitraums betriebsbereit bereitgestellt werden, weniger als 20% beträgt.

6.4 Der ISP verpflichtet sich, eine Hotline zur Annahme von Endkundenanfragen (technisch & kommerziell) zu betreiben, welche zumindest an Werktagen von Mo.-Fr. zu den Kernzeiten 08:00-16:00 Uhr erreichbar ist.

6.5 Der ISP ist verpflichtet, nur solche Tickets (Customer Care Vorfälle) an den ANB weiterzuleiten, die nicht im Verantwortungsbereich des ISP liegen. Übersteigt in einem Kalendermonat der Anteil der im Verantwortungsbereich des ISP gelegenen, aber dennoch an den ANB weitergeleiteten Tickets 7% aller in diesem Kalendermonat an den ANB weitergeleiteten Tickets, hat der ISP dem ANB für jedes den Anteil von 7% übersteigende ungerechtfertigt weitergeleitete Ticket dem ANB einen pauschalen Mehrkostenersatz in Höhe von EUR 170,- (zzgl. USt.) pro Ticket zu bezahlen.

7. Leistungsindikatoren (KPIs)

7.1 Folgende Verpflichtungen des ISP gelten als Leistungsindikatoren im Sinne von Punkt 11.4.9 der AGB, deren Verletzung den ANB jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 11.4.9 der AGB zur Vertragsauflösung berechtigt:

(a) Betrieb einer Hotline zur Annahme von Endkundenanfragen gemäß Punkt 6.4., oben; und

(b) ordnungsgemäße Bearbeitung von Tickets gemäß Punkt 6.5., oben.

8. Sonstiges

8.1 Im Zusammenhang mit Punkt 2.6. der AGB werden folgende Daten zwischen den Parteien übermittelt:

(a) vom ISP an ANB: Stammdaten des Endkunden (Anrede, Name, Adresse, Vertragsbeginn, Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)), technische Daten zur Identifizierung der Anschlussleitung sowie Übergabeparameter; und

(b) vom ANB an ISP: Adresse, Open Access-ID.

Beide Parteien werden das in ihren Datenschutzerklärungen gemäß Artikel 13 f DSGVO entsprechend offenlegen.

8.2 Über die Plattform des ANB (BRIKKS System) sind für den ISP potentielle Kundenanschlüsse im geförderten Netz einsehbar, einschließlich der Information, ob der Kundenanschluss bereits hergestellt wurde und ob für diesen eine Bestellung abgegeben werden kann.

8.3 Abweichend von Punkt 1.1 der AGB gilt dieser wie folgt: „Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten ausschließlich für den Verkauf von Vorleistungsprodukten der öGIG Netzbetrieb GmbH, FN 523140 z, als Aktivnetzbetreiber (nachfolgend "ANB") an Diensteanbieter (nachfolgend "ISP") zum Zweck der Realisierung von breitbandigen Internetzugangsprodukten des ISP für Endnutzer auf Basis der Vorleistungsprodukte des ANB. Für den Fall des Wiederverkaufs durch den ISP verpflichtet sich dieser dem ANB jene ISPs gegenüber denen er Wiederverkauf betreibt, mit Aufnahme des Wiederverkaufs bekanntzugeben.

8.4 Punkt 2.4. der AGB kommt nicht zur Anwendung.

8.5 Abweichend zu Punkt 2.8 der AGB gilt dieser wie folgt: „Der ISP hat seine Anzeigepflichten gegenüber der Regulierungsbehörde betreffend seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen inkl. Leistungsbeschreibung, seine Entgeltbestimmungen sowie Änderungen insb. gemäß § 133 TKG 2021 zu erfüllen.“

8.6 Zu Punkt 6.1. der AGB wird klarstellend festgehalten, dass der ISP die durch den ANB zu erbringenden Dienstleistungen über die vom ANB bereitgestellte Plattform (BRIKKS-System) selbst bestellt. Der ISP führt auch den Wechsel eines Vorleistungsprodukts und den Wechsel auf einen anderen Provider über die vom ANB bereitgestellte Plattform (BRIKKS System) selbst durch.

Punkt 8.3. der AGB wird geändert, sodass dieser lautet wie folgt: „ANB ist berechtigt, vom ISP eine angemessene Sicherstellung (z.B. Vorauszahlungen oder die Vorlage einer Bankgarantie)zu verlangen, wenn der ISP über keine entsprechende Bonität verfügt oder es in der Vergangenheit nachweislich zu Zahlungsausfällen oder -schwierigkeiten gekommen ist.“

8.7 Punkt 15.7. Satz 3 der AGB gilt mit der Maßgabe, dass Streiks nur dann als Fall höherer Gewalt zu werten sind, wenn diese nicht vom ANB schuldhaft verursacht wurden.

9. Änderungen während der Laufzeit

9.1 Der ANB ist jederzeit berechtigt, Änderungen der im Technischen Realisierungskonzept oder im Prozesshandbuch des ANB beschriebenen IT-Systeme, technischen Einrichtungen und Prozesse vorzunehmen. Derartige Änderungen werden dem ISP mit einer angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mitgeteilt, sofern sie eine Anpassung seiner eigenen Prozesse, IT-Systeme und technischen Einrichtungen erfordern. Punkt 3. (*Änderungen*) der AGB gilt für solche Änderungen nicht. Sind keine Anpassungen auf Seiten des ISP erforderlich, wird der ISP nicht gesondert über Änderungen der im Technischen Realisierungskonzept oder im Prozesshandbuch des

ANB beschriebenen IT-Systeme, technischen Einrichtungen und Prozesse informiert, das jeweils aktuelle Technische Realisierungskonzept ist aber unter dem Link *https://www.oe-gig.at/technisches_Realisierungskonzept* abrufbar, wobei ANB das jeweils aktuelle Passwort dem ISP gesondert mitzuteilen hat.

9.2 Etwaige Kosten der entsprechenden Anpassung im Sinne des Punktes 9.1. seiner eigenen Prozesse, IT-Systeme und technischen Einrichtungen sind vom ISP selbst zu tragen.

9.3 Für Änderungen der Leistungsbeschreibungen samt SLAs und sonstiger Inhalte der Anlage III durch den ANB und für Änderungen der Preislisten gemäß Anlage I bzw. der Entgelte sowie sonstiger Inhalte der Entgeltbestimmungen durch den ANB gelten die Bestimmungen von Punkt 3. (*Änderungen*) der AGB mit der Maßgabe, dass die Mindestanforderungen für den Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung - vULL) vom ANB gemäß Fördervertrag und Förderbedingungen nach BBA2030 (2. Fördercall) während der Laufzeit des Standardangebots aktiv jedenfalls einzuhalten sind und nicht ausschließlich begünstigende Änderungen nur unter Berücksichtigung dieser Mindestanforderungen zulässig sind.

9.4 Das Änderungskündigungsrecht des ISP gemäß Punkt 3.4. und Punkt 3.6. der AGB besteht jeweils nur in Bezug auf jenes geförderte Netz, das von der Änderung betroffen ist.

9.5 Die Preisliste gemäß Anlage I steht weiters ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Abänderung durch den ANB, für den Fall, dass aufgrund für den ANB und/oder die nöGIG Phase Zwei GmbH und/oder die Fördernehmerin bindender rechtskräftiger zukünftiger, regulatorischer und/oder gerichtlicher Entscheidungen und/oder rechtsverbindlicher Aufforderungen zuständiger Behörden und/oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einschließlich Unionsrecht zwingend und unmittelbar eine Anpassung der Entgelte erfolgen muss. Im Fall derartiger Änderungen gilt Punkt 3.3 der AGB.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Soweit in diesem Standardangebot aktiv und seinen Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen in Abschnitt 11. (*Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit und Kündigung*) der AGB.

10.2 Abweichend von Punkt 11.4 erster Satz der AGB ist der ANB berechtigt, das Standardangebot aktiv insgesamt nach Ablauf von 10 Jahren ab Betriebsfreigabe wie auch die unter diesem Standardangebot aktiv abgeschlossenen Einzelverträge jeweils nach Ablauf von 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Standortadresse unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist und mit Wirksamkeit zum Ende des 10. Jahres zu kündigen.

10.3 Die Mindestvertragsdauer dieses Standardangebots aktiv für den ISP im Sinne von Punkt 11.1. der AGB beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und beginnt mit der Aktivierung des ersten Endkunden unter diesem Standardangebot aktiv.

10.4 Ergänzend zu den in den Punkten 11.4.1 bis 11.4.10 der AGB vereinbarten Gründen, liegt ein wichtiger Grund für den ANB auch vor, wenn der Fördervertrag und damit die Pflicht ein Standardangebot aktiv zu gewähren, aus welchem Grund auch immer, nachträglich wegfällt; betrifft der Wegfall nur bestimmte Standortadressen besteht das Recht zur Auflösung nur für die Einzelverträge für diese Standortadressen (z.B. bei Änderungen des Fördervertrags durch Verkleinerung des Fördergebiets aufgrund eigenwirtschaftlichen Ausbaus Dritter). Die Auflösung dieses Standardangebots aktiv und sämtlicher Einzelverträge wird diesfalls zum Ablauf des Monatsletzten des vierten auf den Zugang der Auflösungserklärung an den ISP folgenden Kalendermonats wirksam. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Auftrag des ANB seitens der nöGIG Phase Zwei GmbH wegfällt und die fördervertragliche Pflicht ein Standardangebot aktiv zu gewähren, wegfällt, insbesondere wenn nach den fördervertraglichen Vorgaben ein Zugang zur aktiven Vorleistungsebene nicht mehr zu gewähren ist, weil seit Betriebsfreigabe bereits 10 Jahre verstrichen sind. Die voraufgeführten Bestimmungen gelten diesfalls sinngemäß wie bei nachträglichem Wegfall des Fördervertrags. Abweichend von Punkt 11 der AGB kommt Unterpunkt 11.4.4 nicht zur Anwendung.

10.5 Punkt 11.7 der AGB gilt mit der Maßgabe, dass nöGIG Phase Zwei GmbH solange und soweit die fördervertragliche Verpflichtung zur Gewährung aktiven Zugangs und sohin zur Veröffentlichung und Aufrechterhaltung eines fördervertragskonformen aktiven Standardangebots besteht,und ihr Vertragsverhältnis mit der Fördernehmerin aufrecht ist, im Sinn eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter berechtigt ist, mit Auflösung des Vertragsverhältnisses zum ANB, auf dessen Basis der ANB seine Leistungen gemäß diesem Standardangebot aktiv erbringt, entweder selbst an Stelle des ANB in dieses Standardangebot aktiv und sämtliche relevanten Einzelverträge mit sofortiger Wirkung zu unveränderten Bedingungen einzutreten (Vertragsübernahme) oder, alternativ, einen anderen ANB als öGIG Netzbetrieb GmbH zu benennen, der an Stelle von öGIG Netzbetrieb GmbH als ANB in dieses Standardangebot aktiv und sämtliche relevanten Einzelverträge mit sofortiger Wirkung und zu unveränderten Bedingungen eintritt, sodass dieses Standardangebot und sämtliche relevanten Einzelverträge unverändert fortbestehen. Soweit ein Vertragsverhältnis der nöGIG Phase Zwei GmbH mit der Fördernehmerin nicht mehr besteht und das Vertragsverhältnis von dieser mit der öGIG Netzbetrieb GmbH als ANB nicht übernommen werden kann bzw. auf anderem rechtlichen Weg aufrecht erhalten werden kann, finden die Bestimmungen zum Vertragseintritt sinngemäß auf die Fördernehmerin Anwendung. Der ISP stimmt hiermit bereits vorab einem derartigen Vertragseintritt zu. Aus einer Beendigung des vorbezeichneten Vertragsverhältnisses kann der ISP gegenüber der öGIG Netzbetrieb GmbH als ANB keine Ansprüche ableiten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dieses Standardangebot aktiv unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

11.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Standardangebot aktiv wird das Handelsgericht Wien vereinbart.

11.3 Sämtliche Anlagen bilden integrierende und verbindliche Bestandteile dieses Standardangebots aktiv.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Standardangebots aktiv unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame, undurchführbare oder undurchsetzbare Vertragsbestimmungen gelten als durch jene wirksame, durchführbare und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Vertragsbestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall von Regelungslücken.

11.5 Soweit in diesem Standardangebot aktiv nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche mit der Durchführung dieses Standardangebots aktiv verbundenen Steuern und Abgaben aller Art, mit Ausnahme etwaiger Ertragssteuern des ANB, vom ISP getragen. Die Kosten ihrer rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Beratung trägt jede Partei selbst.

11.6 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Standardangebot aktiv bestehen nicht. Soweit in diesem Standardangebot aktiv nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Änderungen dieses Standardangebots aktiv können vom ANB (nur dann) einseitig mit bindender Wirkung für den ISP vorgenommen werden, wenn sie für den ISP ausschließlich begünstigend sind.

_____ (Ort), _____ (Datum) _____ (Ort), _____ (Datum)

_____ _____

[ISP] öGIG Netzbetrieb GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Wholesale Vorleistungsprodukte
der öGIG Netzbetrieb GmbH

(Gültig ab November 2021)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") gelten ausschließlich für den Verkauf von Vorleistungsprodukten der öGIG Netzbetrieb GmbH, FN 523140 z, als Aktivnetzbetreiber (nachfolgend "**ANB**") an Diensteanbieter (nachfolgend "**ISP**") zum Zweck der Realisierung von breitbandigen Internetzugangsprodukten des ISP für Endnutzer auf Basis der Vorleistungsprodukte des ANB. Die Nutzung von Vorleistungsprodukten des ANB durch den ISP zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zweck des Wiederverkaufs, bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen ANB und ISP und ist ohne eine solche Vereinbarung unzulässig.

1.2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ISP ist ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind nur bindend und werden nur Vertragsbestandteil, wenn ANB dies dem ISP schriftlich bestätigt.

1.3. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte sowie Zusatz- und Änderungsaufträge zwischen ANB und dem ISP (nachfolgend gemeinsam "**Vertragsparteien**"), jeweils betreffend den in Punkt 1.1, erster Satz, angegebenen Vertragszweck, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht gesondert auf diese AGB Bezug genommen wird.

1.4. Die Gesamtheit der Vertragsgrundlagen bestehend aus diesen AGB und etwaigen zwischen ANB und dem ISP getroffenen ergänzenden Vereinbarungen, wie insbesondere einer Leistungsbeschreibung (nachfolgend "**LB**") samt etwaigen Service Levels (nachfolgend "**SLAs**"), wird als "**Vertrag**" bezeichnet. Die Gesamtheit aus diesen AGB, etwaigen zwischen ANB und dem ISP getroffenen ergänzenden Vereinbarungen, wie insbesondere einer LB samt etwaigen SLAs für das konkrete Vorleistungsprodukt, sowie der jeweiligen Bestellung eines konkreten Vorleistungsprodukts zum Zweck der Realisierung eines Internetzugangsprodukts des ISP für einen konkreten Endnutzer wird jeweils als "**Einzelvertrag**" bezeichnet.

2. Anbindung von Endkunden

2.1. Diese AGB richten sich an ISP, die im Sinne von § 4 Z 36 TKG 2021 einen Kommunikationsdienst öffentlich anbieten und die vertragsgegenständlichen Leistungen für die gemäß § 6 TKG 2021 angezeigte Bereitstellung von breitbandigen Internetzugangsprodukten verwenden.

2.2. ANB treffen keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis zwischen dem ISP und seinen Endkunden resultieren, und der ISP hat ANB in Bezug auf sämtliche Forderungen und Ansprüche seiner Endkunden aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis ISP-Endkunde schad- und klaglos zu halten.

2.3. Mit Abgabe seiner Bestellung bestätigt der ISP dem ANB, Unternehmer iSd § 1 KSchG und Anbieter iSd § 4 Z 36 TKG 2021 zu sein.

2.4. Der ISP verpflichtet sich, an bei Vertragsabschluss erkennbar unternehmerisch tätige natürliche oder juristische Personen (insbesondere solche, die aufgrund ihrer Rechtsform unternehmerisch tätig sind) sowie an Behörden, öffentliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen der hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Verwaltung nur die für Geschäftskunden bestimmten Produkte zu verkaufen, ausgenommen an Klein- und Kleinstunternehmen gemäß § 4 Z 66 TKG 2021 oder an Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt haben, auf die Anwendung der nach TKG 2021 auf sie anwendbaren Verbraucherrechte zu verzichten. Der ISP hat in seinen Vertragsbedingungen, soweit rechtlich zulässig, die Pflicht des Endkunden vorzusehen, jene Umstände anzugeben, die zur Einordnung in die jeweils passende Kundengruppe erforderlich sind.

2.5. Der ISP darf auf Basis der Vorleistungsprodukte des ANB keine Endkundenprodukte anbieten, mit denen Leistungszusagen verbunden sind, die über diejenigen Leistungszusagen hinausgehen, die mit dem jeweiligen Vorleistungsprodukt, auf dessen Basis das Endkundenprodukt realisiert werden soll, verbunden sind.

2.6. Der ISP hat dem ANB sämtliche (auch personenbezogenen) Daten in datenschutzkonformer Aufbereitung zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind, und der ISP erteilt hiermit seine Zustimmung zur Übermittlung bzw. Verarbeitung dieser Daten für die genannten Zwecke an bzw. durch ANB und dessen Vertragspartner. Der ISP hat ferner sicherzustellen, dass der Endkunde seine Zustimmung zur Übermittlung bzw. Verarbeitung jener personenbezogenen Daten an bzw. durch ANB und dessen Vertragspartner erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind. Der ANB und der ISP bleiben jeweils selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz (siehe dazu den Code of Conduct für Internet Service Provider). Für folgende Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem ISP und dem ANB ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Endkunden notwendig: (a) Herstellung von Anschlussleitungen beim Endkunden durch den ISP und (b) Erbringung, Verrechnung und Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die jeweilige Vertragspartei, jeweils bezogen auf den Standort des Nutzers. Welche konkreten Daten auszutauschen sind, wird von den Vertragsparteien separat festgelegt und dokumentiert.

2.7. Der ISP hat sicher zu stellen, dass seinen Endkunden in vom ISP verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestellformularen oder dgl. die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt werden, deren Erfüllung durch den jeweiligen Endkunden Voraussetzung dafür ist, dass der ANB seine Vertragsleistungen vereinbarungsgemäß erbringen kann. Dies beinhaltet die Verpflichtung des Endkunden,

2.7.1. dem ANB und dessen Erfüllungsgehilfen Zugang zum Zweck der Installation des für die Aktivierung des Endkunden und Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Aktiv-Equipment zu gewähren und die Stromversorgung für den Optischen Netzwerkabschluss (ONT) unentgeltlich und für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags bereitzustellen,

2.7.2. sofern der Endkunde nicht zugleich Eigentümer ist, für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft, sowie in oder

an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen, Instandhaltung und Erweiterung für die Versorgung des Endkunden erforderlich sind, einverstanden ist,

2.7.3. die für die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen beizubringen,

2.7.4. die für den Betrieb erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls bereits vorhandene Übertragungswege bzw. Kommunikationslinien iSd § 4 Z 51 TKG 2021, die sich in der Verfügungsmacht des Endkunden bzw. des Liegenschaftseigentümers befinden, rechtzeitig und kostenfrei bereitzustellen und während der Dauer des jeweiligen Einzelvertrags in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten sowie die für Installation, Instandhaltung und Betrieb des ONT benötigte Elektrizität im Wege eines herkömmlichen 230 Volt Stromanschlusses kostenfrei für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags zur Verfügung zu stellen und

2.7.5. etwaige sonstige Pflichten zu erfüllen, die speziell aufgrund der Produkte des ISP erforderlich sind, um dem ANB die Erbringung seiner Vertragsleistungen zu ermöglichen.

Der ISP ist jedoch über die rechtswirksame Überbindung dieser Pflichten hinaus nicht verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch den Endkunden aktiv zu überwachen. Hält der Endkunde ihm überbundene Pflichten nicht ein und kann ANB daher die bestellten Leistungen nicht erbringen, hat der ISP weder etwaige frustrierte Aufwendungen des ANB zu tragen noch ein Entgelt für vom ANB nicht erbrachte Leistungen zu zahlen. Der ISP kann daraus aber auch seinerseits keine Ansprüche gegen ANB geltend machen.

2.8. Der ISP hat seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen inkl. Leistungsbeschreibung, seine Entgeltbestimmungen sowie Änderungen derselben ordnungsgemäß gemäß § 133 TKG 2021 der Regulierungsbehörde anzuzeigen und die jeweilige Anzeige zeitgleich in Kopie an ANB zu übermitteln.

2.9. Endkundenbeschwerdemanagement, auch betreffend Störungen, durch den ANB erfolgt nicht. Endkundenanfragen sind von einem vom ISP bereitzustellenden First Level Support entgegenzunehmen und, soweit Anfragen/Entstörungen den ANB betreffen, gemäß vereinbarter Schnittstelle an den ANB weiterzuleiten.

2.10. Der ISP ist verpflichtet, die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Punkt 2, (*Anbindung von Endkunden*) auf Verlangen von ANB nachzuweisen.

3. Änderungen

3.1. Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Unternehmenssitz des ANB auf. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB übergibt oder übermittelt ANB dem ISP auf sein Verlangen kostenlos ein aktuelles Exemplar.

3.2. Änderungen dieser AGB, der LB samt SLAs, der Entgelte oder sonstiger Vertragsinhalte wird ANB dem ISP mindestens vier Monate vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Diese schriftliche Mitteilung wird den Inhalt der Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4 enthalten. Wenn der ISP nicht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Punkt 3.4 schriftlich kündigt (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei ANB), erlangen die Änderungen für alle bestehenden Verträge samt den auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträgen Wirksamkeit.

3.3. Wird durch eine Änderung der ISP ausschließlich begünstigt, können die betreffenden Regelungen hingegen bereits ab schriftlicher Mitteilung der Änderung auf alle bestehenden Verträge und Einzelverträge angewendet werden und besteht kein Kündigungsrecht des ISP.

3.4. Änderungen der Vertragsinhalte, die für den ISP nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen den ISP bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, den Vertrag samt den auf Basis des Vertrags abgeschlossenen Einzelverträgen kostenlos zu kündigen. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem ISP nicht zu.

3.5. Das Recht zur kostenlosen Kündigung gemäß Punkt 3.4 besteht jedoch nicht im Falle von Änderungen dieser AGB, der LB samt SLAs, der Entgelte oder sonstiger Vertragsinhalte, die infolge einer Entscheidung der Behörde oder auf Grund einer Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden. Das bei Änderungen von Entgelten bestehende Kündigungsrecht des ISP ist außerdem ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Entgelte gemäß einem vereinbarten Index (vgl. insb. Punkt 8.6) angepasst werden. Wurden mit dem ISP Rabatte vereinbart, nimmt der ISP an einer etwaigen Preissenkung nicht teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. ANB ist weiters berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes oder sonstiger gesetzlich oder behördlich vorgeschriebener Entgeltbestandteile die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen; ein Kündigungsrecht steht dem ISP auch in diesem Fall nicht zu.

3.6. Im Falle einer schriftlich und rechtzeitig zugegangenen Kündigungserklärung des ISP gemäß Punkt 3.4 enden alle bestehenden Verträge samt den auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträgen zum ersten Kalendermonatsende nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Kündigungserklärung beim ANB. Bis dahin gelten die bisherigen Vertragsinhalte.

4. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

4.1. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen werden im Einzelnen durch einen Auftrag (nachfolgend "**Bestellung**") geregelt.

4.2. Nach Erhalt der vom ISP vollständig und richtig ausgefüllten Bestellung wird ANB die technische und betriebliche Realisierbarkeit des gewünschten Vorleistungsprodukts überprüfen. Stellt sich im Zuge dieser Überprüfung heraus, dass die Realisierbarkeit aufgrund technischer oder betrieblicher Gegebenheiten nicht möglich ist, wird ANB dies dem ISP ohne Verzug mitteilen. Der ISP kann daraus keinerlei Ansprüche gegen ANB ableiten.

4.3. Jede Bestellung bedarf der Annahmeerklärung (nachfolgend "**Auftragsbestätigung**") durch ANB.

4.4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen haben schriftlich zu erfolgen, soweit sie nicht elektronisch über ein von ANB bereitgestelltes IT-System erfolgen.

4.5. ANB ermöglicht dem ISP über ein Web-Frontend den tagesaktuellen Zugang zu sämtlichen Bestellungen. Auftragsbestätigungen und andere Mitteilungen, einschließlich elektronischer Rechnungen, gelten als zugegangen, wenn sie von ANB an den ISP elektronisch versandt wurden oder der ISP über die Bereitstellung im customer-self-care Bereich elektronisch informiert wurde. Der ISP hat jedoch keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung des Web-Frontend. Im Falle von Störungen des Web-Frontend oder wenn dieses aus anderen Gründen nicht zur Nutzung zur Verfügung steht, erhält der ISP die Informationen auf andere geeignete Weise; der ISP kann daraus keinerlei Ansprüche gegen den ANB ableiten.

5. Erstmaliges Onboarding ISP

5.1. Das erstmalige Onboarding des ISP wird durch eine zwischen den Vertragsparteien zu treffende schriftliche Vereinbarung im Einzelnen geregelt.

6. Bereitstellung der Dienstleistungen

6.1. Die Bereitstellung der durch ANB zu erbringenden Vorleistungsprodukte erfolgt innerhalb der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Frist (nachfolgend "**Bereitstellungsfrist**"). Diese Bereitstellungsfrist berechnet sich vom und beginnt daher am späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (1.) der Zeitpunkt, an dem ANB die Bestellung des ISP durch eine Auftragsbestätigung angenommen hat, und (2.) der Zeitpunkt, an dem der ISP alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen, wie im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart, geschaffen und dies ANB nachweislich mitgeteilt hat. Der Tag, an dem die Bereitstellungsfrist endet (nachfolgend "**Bereitstellungstermin**"), markiert auch den Leistungsbeginn durch ANB. Im Fall des Punktes 6.6 gilt als Bereitstellungstermin die Bereitstellungsbereitschaft des ANB.

6.2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, insbesondere der jeweiligen LB und den etwaigen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen, und diese werden im Rahmen der ANB zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als solche vereinbart wurden.

6.3. Soweit für die bestellte Dienstleistung eine vorherige Installation und Konfiguration bestimmter Einrichtungen durch ANB erfolgen soll oder erforderlich ist, wird ANB nach deren Durchführung überprüfen, ob die Dienstleistung der LB entspricht. Ist dies der Fall, wird ANB dem ISP hierüber eine Serviceübergabemeldung übergeben. Sofern keine gegenteilige Meldung des ISP an ANB erfolgt, gilt die Leistung spätestens 2 Werktage nach Erhalt der Serviceübergabemeldung als vom ISP abgenommen. Der ISP darf die Abnahme nur bei wesentlichen, die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mängeln verweigern. Unterbleibt die Abnahme aus einem anderen Grund als einem wesentlichen Mangel, gilt die Abnahme 2 Werktage nach Erhalt der Serviceübergabemeldung, jedenfalls aber spätestens mit der tatsächlichen Aktivierung des Endkunden, als erfolgt. Meldungen nach diesem Punkt 6.3 haben schriftlich zu erfolgen, sofern sie nicht auf elektronischem Wege über ein vom ANB bereitgestelltes IT-System erfolgen.

6.4. Im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen und zur Wahrung des Qualitätsstandards der von ANB angebotenen Dienstleistungen darf ANB die Konfiguration der Dienstleistungen während der Vertragsdauer ändern, soweit dies dem ISP zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist jedenfalls gegeben, wenn der wesentliche Charakter der mit der jeweiligen Bestellung bestellten bzw. im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Dienstleistung nicht verändert wird oder diese durch eine zumindest gleichwertige Dienstleistung ersetzt wird.

6.5. Gerät ANB mit dem Bereitstellungtermin in Verzug, ist der ISP nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn ANB eine vom ISP gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss, nicht einhält.

6.6. Kann die bestellte Leistung aus einem in die Sphäre des ISP fallenden Grund nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, ist ANB zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der ISP eine ihm von ANB gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens 14 Tage betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der ISP dem ANB die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Einzelvertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der ISP für die Zeit zwischen der Mitteilung der Bereitschaft zur betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Einzelvertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das vereinbarte monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt – zu bezahlen. Die vom ISP unverschuldete Nichterbringung erforderlicher Mitwirkungsleistungen durch den Endkunden und die Nichtgewährung des erforderlichen Zugangs durch den Endkunden werden für Zwecke dieses Punktes 6.6 nicht der Sphäre des ISP zugerechnet.

6.7. Die angebotenen Dienstleistungen von ANB sind für den ISP grundsätzlich nach Maßgabe der LB samt den jeweils vereinbarten SLAs verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Reparatur- und Wartungszeiten und je nach Auslastung, Verkehrslage oder Betriebszustand der für die Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen Telekommunikationseinrichtungen und -netzen Dritter (wie insbesondere der passiven Glasfaserinfrastruktur und des Backhaul), kann es jedoch zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen, aus welchen der ISP keine Ansprüche ableiten kann.

6.8. ANB wird sich bemühen, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist ANB berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Dazu zählt insbesondere die Unterbrechung von Verbindungen in seinen Telekommunikationsnetzen oder die Begrenzung ihrer Dauer. Zwischen dem ISP und ANB vereinbarte SLAs bleiben unberührt.

6.9. Der ISP nimmt zur Kenntnis, dass ANB keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich ANB anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung und/oder Sperre aussetzen würde. ANB behält sich das Recht vor, zum Schutz der Internet-User oder der eigenen Systeme sowie zum Schutz vor eigener rechtlicher Verfolgung oder Inanspruchnahme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbinden.

7. Netzintegrität

7.1. Der ISP ist verpflichtet, seine Endkundenprodukte derart zu gestalten und auch alles sonst in seiner Einflusssphäre Gelegene vorzukehren, dass das Netz des ANB, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen des ANB nicht gefährdet werden. Insbesondere ist der ISP verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zur Betriebssoftware des ANB auf geeignete Art und Weise zu schützen, um eine unberechtigte oder widerrechtliche Erlangung des Zugriffs auf das Betriebssystem des ANB zu verhindern. ANB behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu überprüfen und ggf. sicherzustellen. Im Falle von Beeinträchtigungen kann ANB den ISP auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls ANB das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht. ANB ist auch berechtigt, bei Beeinträchtigungen die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich zu

sperren und in weiterer Folge einzustellen, insbesondere zum Schutz der Internet-User oder der eigenen Systeme sowie zum Schutz vor eigener rechtlicher Verfolgung oder Inanspruchnahme.

8. Zahlungsbedingungen, Entgelte, Sicherstellung

8.1. Dienstleistungen von ANB erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt, sofern sie dem ISP nicht ausdrücklich als kostenlose Beratung oder kostenlose sonstige Leistung angeboten wurden.

8.2. Die Zahlungspflicht des ISP beginnt mit dem Tag der erstmaligen Bereitstellung der Dienstleistung (frühestens jedoch am Bereitstellungstermin iSv Punkt 6.1). Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welcher die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und ANB die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat. Den entsprechenden Nachweis hat der ISP zu erbringen. Die Zahlungspflicht des ISP beginnt mit Behebung des Fehlers, spätestens aber mit Beginn der Nutzung der (fehlerhaften) Dienstleistung durch den ISP. Mit dem Ende des jeweiligen Einzelvertrags hat der ISP den Endkunden im IT-System von ANB zu deaktivieren; die Zahlungspflicht des ISP endet frühestens mit dieser Deaktivierung.

8.3. ANB ist berechtigt, vom ISP eine angemessene Sicherstellung (z.B. Vorauszahlungen oder die Vorlage einer Bankgarantie) zu verlangen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den ISP gefährdet erscheint oder der ISP nach Ansicht von ANB nicht über ausreichende Bonität verfügt.

8.4. Wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird, beträgt der Abrechnungszeitraum jeweils 1 (ein) Kalendermonat und erfolgt die Abrechnung im Nachhinein. Die Zahlung der vom ISP geschuldeten Entgelte muss innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung auf dem in der Rechnung bezeichneten Konto gutgeschrieben sein.

8.5. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Alle Rechnungen sind ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

8.6. Sämtliche zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Entgelte sind wertgesichert und erhöhen sich jeweils mit Wirksamkeit zum 1. Jänner jedes Jahres in jenem prozentuellen Maß, das der Erhöhung des von der Statistik Austria für den September des jeweiligen Vorjahres verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder eines an dessen Stelle tretenden Index im Vergleich zu dem für den September des davor liegenden Jahres verlautbarten Index entspricht. Für die laufenden Entgelte erfolgt die Erhöhung erstmals mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2023 (entsprechend der prozentualen Veränderung des Index zwischen September 2021 und September 2022). Für Einmalentgelte und sonstige Entgelte erfolgt die Erhöhung erstmals mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2021 (entsprechend der prozentualen Veränderung des Index zwischen September 2019 und September 2020). Die Auswirkungen dieser Wertsicherungsklausel treten mit Verlautbarung der neuen Indexzahl von selbst ein. Der Differenzbetrag zwischen den vom ISP tatsächlich geleisteten Entgelten und den unter monatsaktueller Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel geschuldeten Entgelten ist binnen 14 Werktagen nach Rechnungslegung über die Nachverrechnung zu begleichen. Sollte ANB von seinem Recht auf Nachverrechnung oder Anpassung der Entgelte keinen Gebrauch machen, gilt dies nicht als Verzicht auf die sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für vergangene Perioden ergebenden Anpassungen.

8.7. Der ISP hat die Entgelte aus bestellten Kommunikationsdienstleistungen unabhängig davon zu zahlen, ob eine Zahlung durch den Endkunden erfolgt. Der ISP kann sich nicht darauf berufen, Dienstleistungen des ANB nicht in Anspruch genommen zu haben, das Resale-Risiko liegt ausschließlich beim ISP.

8.8. Lässt sich das korrekte Entgelt unter einem oder mehreren Einzelverträgen nicht ermitteln, wird von ANB für den betroffenen Einzelvertrag bzw. die betroffenen Einzelverträge eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Entgelte der vorhergehenden drei Abrechnungszeiträume basierende Pauschalabgeltung festgesetzt.

8.9. Erhebt der ISP nicht binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungserhalt Einspruch bei ANB, gilt die Rechnung als anerkannt. Erhebt der ISP fristgerecht Einspruch und bestätigt ANB nach Überprüfung der Rechnung deren Richtigkeit, steht dem ISP (unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Rechtsbehelfe) die Anrufung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH offen.

8.10. Gegen Ansprüche von ANB kann der ISP nur aufrechnen, wenn und soweit diese Ansprüche von ANB schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

9. Zahlungsverzug und Inkasso

9.1. Im Fall des Zahlungsverzuges kann ANB für jeden Tag des Verzuges Verzugszinsen gemäß § 456 1. und 2. Satz UGB verrechnen.

9.2. ANB ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 16 BWG abzutreten.

9.3. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der ISP dem ANB die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

10. Recht von ANB zur Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen

10.1. Kommt der ISP mit Zahlungsverpflichtungen aus einem Einzelvertrag in Verzug, kann ANB die vertragsgegenständlichen Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem ISP einstellen (Sperre). Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperre voranzugehen. Der ISP hat ANB betreffend etwaige Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperre entstehen, schad- und klaglos zu halten.

10.2. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes des ANB, insbesondere der Netzintegrität, zum Schutz der Internet-User oder der eigenen Systeme sowie zum Schutz vor eigener rechtlicher Verfolgung oder Inanspruchnahme ist ANB berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-) Einstellung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der ISP wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

10.3. ANB wird die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom

ISP zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom ISP nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch ANB unberechtigt erfolgt ist oder der ISP nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich kein Verschulden an der (Teil-)Einstellung und ihren Folgen vorzuwerfen ist.

11. Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

11.1. Der Vertrag zwischen ANB und dem ISP wird (vorbehaltlich Punkt 11.7) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom ISP erstmalig unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag des Kalendermonats des Ablaufs einer etwaigen zwischen ANB und dem ISP vereinbarten Mindestvertragsdauer und danach unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Eine solche Kündigung hat die Bestätigung des ISP zu enthalten, dass er seine Endkunden über die durch ihn erklärte ordentliche Kündigung des Vertrags mit ANB sowie darüber, dass der ISP ab dem Stichtag dieser Kündigung über das von ANB betriebene FTTH-Netz keine Internetzugangsprodukte auf Basis der Vorleistungsprodukte des ANB mehr anbieten kann, informiert hat.

11.2. Der jeweilige Einzelvertrag beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung iSd Punktes 4.3 beim ISP (für den Beginn der Zahlungspflicht gilt Punkt 8.2) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Einzelverträge können vom ISP unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer gleichzeitig oder doch in einem zeitlichen Zusammenhang erfolgenden Kündigung aller oder der Mehrzahl der Einzelverträge beträgt die Kündigungsfrist jedoch analog zu Punkt 11.1 vier Monate. Die Kündigung von Einzelverträgen hat schriftlich zu erfolgen, soweit sie nicht auf elektronischem Wege über das von ANB bereitgestellte IT-System erfolgen kann.

11.3. Mit der Beendigung des Vertrags zwischen ANB und dem ISP (sei es infolge ordentlicher Kündigung, sei es infolge Auflösung aus wichtigem Grund) enden automatisch auch alle unter dem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge.

11.4. Die ordentliche Kündigung des Vertrags insgesamt wie auch die ordentliche Kündigung von Einzelverträgen durch ANB ist ausgeschlossen. ANB kann sowohl den Vertrag insgesamt als auch Einzelverträge nur aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund zur Auflösung des Vertragsverhältnisses insgesamt oder auch einzelner Einzelverträge liegt für ANB insbesondere vor, wenn

11.4.1. sich der ISP für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte trotz schriftlicher Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung und Setzen einer Nachfrist von 14 Werktagen in Verzug befindet,

11.4.2. der ISP trotz schriftlicher Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem Einzelvertrag nicht innerhalb der Nachfrist beendet und die Folgen der Vertragsverletzung beseitigt,

11.4.3. der ISP eine von ANB gemäß Punkt 8.3 verlangte Sicherheit nicht binnen der von ANB schriftlich gesetzten Frist von mindestens 14 Werktagen beibringt,

11.4.4. ANB sachlich begründet erwartet, dass in Bezug auf den ISP innerhalb der nächsten zwölf Wochen ein Insolvenztatbestand eintreten wird; der ISP ist zur rechtzeitigen Information des ANB über eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bevorstehende Insolvenz verpflichtet;

11.4.5. der ISP zahlungsunfähig oder sonst insolvent ist, über das Vermögen des ISP ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

11.4.6. der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen des ANB oder eines seiner Vertragspartner durch Einrichtungen, Handlungen oder Unterlassungen des ISP beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigungen und deren Folgen trotz schriftlicher Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen binnen dieser Nachfrist beseitigt werden,

11.4.7. der Eigentümer/Verfügungsberechtigte die Zustimmung widerruft oder die Entfernung des ONT verlangt (in diesem Fall ist lediglich die vorzeitige Auflösung des betroffenen Einzelvertrags, nicht aber des Vertragsverhältnisses insgesamt zulässig; klarstellend wird festgehalten, dass auch in diesem Fall der ISP seinen Entgeltausfall selbst trägt),

11.4.8. der ISP dem ANB die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sonst durch Handlungen oder Unterlassungen unzumutbar macht,

11.4.9. der ISP einen oder mehrere zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Leistungsindikatoren verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung und Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht innerhalb dieser Nachfrist beendet und die Folgen der Verletzung beseitigt (wobei es im Wiederholungsfalle keiner Androhung der Vertragsauflösung mit Nachfristsetzung mehr bedarf, sondern die Vertragsauflösung sofort erklärt werden kann), oder

11.4.10. der ISP seine Verpflichtungen gemäß Punkt 2.4 oder Punkt 2.5 verletzt (in diesem Fall ist lediglich die vorzeitige Auflösung des betroffenen Einzelvertrags, nicht aber des Vertragsverhältnisses insgesamt zulässig; klarstellend wird festgehalten, dass auch in diesem Fall der ISP seinen Entgeltausfall selbst trägt).

11.5. In den Fällen der Punkte 11.4.1 bis 11.4.8 sowie Punkt 11.4.10 wird die Auflösung des Vertrags und sämtlicher darunter abgeschlossenen Einzelverträge (bzw. im Fall des Punktes 11.4.7 und des Punktes 11.4.10 die Auflösung des betroffenen Einzelvertrags) mit dem Zugang der Auflösungserklärung beim ISP wirksam. In den Fällen des Punktes 11.4.9 wird die Auflösung des Vertrags und sämtlicher darunter abgeschlossenen Einzelverträge zum Ablauf des Monatsletzten des vierten auf den Zugang der Auflösungserklärung beim ISP folgenden Kalendermonats wirksam.

11.6. Das Recht des ANB auf Schadenersatz bleibt in allen diesen Fällen unberührt.

11.7. Der Vertrag zwischen ANB und dem ISP und sämtliche unter diesem abgeschlossene Einzelverträge enden jedenfalls automatisch, ohne dass es einer Erklärung einer Vertragspartei bedarf, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ANB und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der passiven Glasfaserinfrastruktur, auf dessen Basis ANB seine Leistungen erbringt, endet. Aus einer solchen Beendigung kann der ISP keine Ansprüche ableiten.

12. Übertragung des Vertragsverhältnisses

12.1. Rechte und Pflichten von ANB aus dem Vertragsverhältnis können vollinhaltlich auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Geschäfts- oder Betriebsveräußerungen übertragen werden. ANB wird den ISP davon schriftlich in Kenntnis setzen.

12.2. Der ISP kann das Vertragsverhältnis zur Gänze oder zum Teil ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ANB auf einen Dritten übertragen. Ungeachtet dieser Zustimmung haftet für Forderungen und (Schadenersatz- und sonstige) Ansprüche von ANB, die bis zur Übertragung entstanden sind, neben dem bisherigen ISP auch der neue ISP als Gesamtschuldner.

13. Eigentumsverhältnisse

13.1. Die der Übertragung dienenden und die sonstigen von ANB installierten Einrichtungen des ANB verbleiben jederzeit im Eigentum des ANB. Weder das Vertragsverhältnis noch die in diesen AGB enthaltenen Rechte und Pflichten wirken dahingehend, dass das Eigentum oder ein sonstiges Recht an den Einrichtungen auf den ISP übertragen wird. Der ISP (oder dessen Endkunde) besitzt an den Einrichtungen von ANB insbesondere kein Pfandrecht und kein Zurückbehaltungsrecht.

13.2. ANB ist berechtigt, diese Einrichtungen jederzeit ganz oder teilweise auszutauschen oder zu erneuern.

13.3. ANB behält sich ausdrücklich das Recht vor, an den zur Anbindung des Endkunden erforderlichen Einrichtungen des ANB jederzeit weitere Endkunden anzuschließen.

14. Allgemeine Verpflichtungen des ISP

14.1. Der ISP wird ANB bei einer etwaigen Installation und Konfiguration des Endkundenanschlusses unterstützen.

14.2. ISP hat ANB vor der Durchführung von Bau- und sonstigen Arbeiten, welche die Einrichtungen des ANB in irgendeiner Weise gefährden könnten, zu verständigen. Für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen aufgrund Unterlassung der Verständigung haftet der ISP.

14.3. Eigene Einrichtungen hat der ISP auf eigene Kosten zu ändern, damit ANB die Dienstleistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zulassungsbedingungen entsprechen.

14.4. ISP ist verpflichtet, nur allgemein zugelassene, besonders genehmigte oder geeignete Einrichtungen zur Nutzung der Dienstleistungen von ANB zu verwenden. Er wird die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen und ANB hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

14.5. ISP hat ANB Störungen, Mängel oder Schäden an Übertragungswegen unverzüglich anzuzeigen, bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere der Zutritt zu den von ANB zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

14.6. Stellt sich bei der Störungsbehebung heraus, dass die Störungsursache von ISP (oder dessen Endkunden oder sonstigen Vertragspartnern) zu vertreten ist oder sind Verzögerungen bei der Entstörung auf den ISP (oder dessen Endkunden oder sonstigen Vertragspartnern) zurückzuführen, so sind ANB die entstandenen Kosten zu ersetzen.

15. Haftung, Haftungsausschluss

15.1. ANB haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenen Einnahmen, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter (wie insbesondere Endkunden) gegenüber dem ISP sind (auch bei grober Fahrlässigkeit) im rechtlich weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

15.2. Die Haftung von ANB ist jedenfalls mit EUR 50.000 pro schadensverursachendem Ereignis und mit EUR 400.000 insgesamt pro Kalenderjahr (jeweils insgesamt für alle mit dem ISP bestehenden Verträge und Einzelverträge) beschränkt.

15.3. Die Haftung des ISP ist mit EUR 50.000 pro schadensverursachendem Ereignis und mit EUR 400.000 insgesamt pro Kalenderjahr (jeweils insgesamt für alle mit dem ISP bestehenden Verträge und Einzelverträge) beschränkt.

15.4. ANB haftet nicht für Schäden, die der ISP auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrags, insbesondere dieser AGB, verursacht hat.

15.5. ANB übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Zustimmungen Dritter, insbesondere des Endkunden, entstehen.

15.6. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, dass die von ANB angebotenen Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können und dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Dies wird vom ISP zustimmend zur Kenntnis genommen und begründet keine Haftung von ANB. Zwischen dem ISP und ANB vereinbarte SLAs bleiben jedoch unberührt. ANB übernimmt weiters keine Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen. ANB behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem ISP zumutbar sind, insbesondere, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die nicht in der Sphäre von ANB liegen. ANB übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienste (z.B. Software), die der Endkunde erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Es entsteht in diesen Fällen ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Endkunden und den jeweiligen Dritten.

15.7. Im Falle von höherer Gewalt, von Unterlassungen oder Interventionen staatlicher Stellen, die mit der Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben befasst sind, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen sowie Verzögerungen bei der Erlangung solcher Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben, im Falle von Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder Einschränkungen in der passiven Glasfaserinfrastruktur einschließlich auch des Backhaul, sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Leistungen und insbesondere der Vorleistungsprodukte des ANB kommen. ANB haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Unter höherer Gewalt ist ein von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu

erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann, zu verstehen. Dazu gehören beispielsweise Krieg, Invasion, bewaffneter Konflikt oder Handlungen von Armeen fremder Staaten, Unruhen, Revolution, Bürgerkrieg, terroristische Aktivitäten oder Sabotage, radioaktive, chemische oder biologische Kontamination oder ionisierende Strahlung, Streiks, Erdbeben, Hochwasser und sonstige Naturkatastrophen, Blitzschlag und Epidemien. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des ISP auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

15.8. Der ISP haftet für Kosten, Aufwendungen und Schäden, die ANB oder einem von ANB beauftragten Dritten im Zusammenhang mit Bereitstellung, Aufrechterhaltung und/oder Aussetzung der Dienstleistungen sowie mit Instandhaltung und Instandsetzung des ANB-Netzwerks entstehen, sofern diese verursacht wurden durch

15.8.1. schuldhafte Pflichtverletzungen des ISP, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen; oder

15.8.2. ein vom ISP zu vertretendes Versagen oder fehlerhaftes Funktionieren seiner eigenen Einrichtungen.

15.9. Der ISP haftet für sämtliche Schäden, die er auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrags und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung der zur Übertragung dienenden Einrichtungen verursacht hat.

15.10. Der ISP hat den ANB hinsichtlich jeglicher Ansprüche, die von Dritten gegen den ANB infolge von schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des ISP oder diesem zuzurechnender Dritter (§§ 1313a, 1315 ABGB) gestellt werden, schad- und klaglos zu halten. Die Haftungsbegrenzung gemäß Punkt 15.3 gilt für diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung nicht.

16. Streitbeilegung

16.1. Unbeschadet des Punktes 17.4 kann sich der ISP gemäß § 205 TKG 2021 bei Streitigkeiten über eine behauptete Verletzung des TKG 2021 an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wenden. Diese hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder ihre Ansicht zum Anlassfall mitzuteilen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Für Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gilt Punkt 3.

17.2. Für sonstige Aufträge und Erklärungen, für die in diesen AGB die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch die Verwendung von Fax oder E-mail gewahrt. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom ISP zuletzt bekannt gegebene E-mail-Adresse gesendet wurden. Mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ANB.

17.3. Ist eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch jene wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihrem Sinn und Zweck nach der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

17.4. Diese AGB und das Vertragsverhältnis insgesamt unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das HG Wien vereinbart.

PREISLISTE

für das aktive Standardangebot „Mostviertel Ost“

(Anlage I zum Rahmenvertrag)

1. Laufende Entgelte

Produktgruppe “Standardangebot aktiv - Fiberpower pure”

Produkt	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Wholesalepreis
125/50	125	50	32,52€
150/50	150	50	33,10€
250/100	250	100	38,33€
500/200	500	200	48,79€
1000/300	1000	300	87,12€

Produktgruppe „Standardangebot aktiv - Fiberpower flexible“ (fixe IP-Adressen gegen gesondertes Entgelt möglich)

Produkt	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Wholesalepreis
150/50	150	50	38,33€
250/100	250	100	44,14€
500/200	500	200	54,60€
1000/300	1000	300	92,92€
optional	Fixe IP-Adresse		2,00€

Produktgruppe „Standardangebot aktiv - Fiberpower premium“ (inkludiert: fixe IP-Adressen als Standard)

Produkt	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Wholesalepreis
200/200	200	200	203,28€
300/300	300	300	261,34€
500/500	500	500	348,45€
1000/1000	1000	1000	522,69€

Produktgruppe „Standardangebot aktiv - Fiberpower premium plus“ (inkludiert: fixe IP-Adressen als Standard)

Produkt	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Wholesalepreis
200/200	200	200	272,96€
300/300	300	300	348,45€
500/500	500	500	464,61€
1000/1000	1000	1000	696,91€

Die angegebenen laufenden Entgelte verstehen sich pro Monat, pro Produkt, pro ONT und pro Kunde. An eine ONT darf nur ein Kunde angeschlossen werden.

Erfolgt die Aktivierung oder Beendigung eines Endkunden nicht zum Anfang eines Kalendermonats, werden die laufenden Entgelte zeitanteilig verrechnet.

2. Einmalentgelte

2.1. Für das Onboarding (vgl. Abschnitt 6. des Technischen Realisierungskonzepts) zahlt der ISP dem ANB ein einmaliges, kostenorientiertes Herstellentgelt (bezieht sich insb. auf die Herstellung im Datacenter mit dem Service Provider, die Konfiguration auf den PoP-Standorten sowie die Schulung des Service Providers inkl. Team auf das BSS/OSS System BRIKKS) in Höhe von EUR 5.000 pro Übergabelocation, fällig binnen 14 Werktagen nach erfolgtem Onboarding.

2.2. Zusätzlich verrechnet der ANB dem ISP ein Aktivierungsentgelt für die Aktivierung jedes einzelnen Endkunden. Dieses Aktivierungsentgelt beträgt EUR 82,50 pro aktiviertem Endkunden. Die Abrechnung der Aktivierungsentgelte erfolgt monatlich für die in einem Kalendermonat erfolgten Aktivierungen, fällig binnen 14 Werktagen nach Rechnungserhalt. Das Aktivierungsentgelt wird nur für die erstmalige Aktivierung eines Endkunden fällig, nicht aber für die neuerliche Aktivierung nach einem Wechsel des ISP durch den Endkunden.

3. Laufende Entgelte für optionale Zusatzfunktionen

3.1. Optional hat der ISP die Möglichkeit, vom ANB über das BRIKKS-System für VLANs eine der folgenden Zusatzfunktionen zu den folgenden Preisen zu beziehen:

Zusatzfunktion	Preis
routed subnet MGMT	0,00€
routed subnet INET	1,00€
routed subnet VOICE	1,00€
routed subnet VIDEO	1,00€
routed subnet BUSINESS	1,00€

3.2. Die angegebenen laufenden Entgelte für Zusatzfunktionen verstehen sich pro Monat, pro ONT und pro Kunde.

4. Sonstige Entgelte

4.1. Der Stundensatz eines unserer Vorort-Techniker beträgt EUR 120. Für die Anfahrt werden pauschal EUR 50 verrechnet. Die Entgelte sind binnen 14 Werktagen nach Rechnungserhalt fällig.

4.2. Kosten einer Ersatz-ONT, wenn der Grund für den Austausch in der Sphäre des Endkunden liegt (bspw. Beschädigung durch den Endkunden oder Retournierung einer funktionsfähigen ONT durch den Endkunden): EUR 82,50. Die Verrechnung erfolgt monatlich für die in einem Kalendermonat versandten Ersatz-ONTs, fällig binnen 14 Werktagen nach Rechnungserhalt.

4.3. Nicht in dieser Preisliste angeführte Zusatzleistungen des ANB werden nach Aufwand verrechnet.

5. Allgemeines

Alle genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern, Abgaben- und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, werden die Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

TECHNISCHES REALISIERUNGSKONZEPT

(Anlage II zum aktiven Standardangebot)

1. Vorbemerkungen

Dieses Dokument beschreibt die technischen Rahmenbedingungen, unter denen der Zugang zum geförderten Netz, auf welchem die öGIG Netzbetrieb GmbH als aktiver Netzbetreiber tätig ist, im Umfang des aktiven Standardangebots (kurz „Standardangebot“ in der Ausprägung "Fibre to the Home" (FTTH) erfolgt.

Die öGIG Netzbetrieb GmbH (nachfolgend kurz "**ANB**") ist als Aktiv-Netzbetreiber für den Infrastrukturbesitzer tätig und Anbieter von Netzleistungen im Sinne dieses technischen Realisierungskonzepts und ist der Vertragspartner der Diensteanbieter.

Die in diesem Dokument beschriebene Technologie des Zugangs wird im Folgenden als "**L2Bitstream-Zugang (OSI)**" für FTTH-Netze bezeichnet.

2. Allgemeines

Mit dem L2Bitstream-Zugang (OSI) bietet der ANB interessierten Diensteanbietern iSv § 4 Z 36 TKG (nachfolgend kurz "**Diensteanbieter**" oder "**ISPs**") die Möglichkeit, Verbindungen zwischen dem eigenen Netz und dem Anschluss in den Räumlichkeiten eines Endkunden in dem vom ANB als Aktiv-Netzbetreiber im Umfang des Standardangebots betriebenen Netzes zu realisieren. Der glasfaserbasierte Netzanteil erstreckt sich bis zum terminierenden Endpunkt (ONT) in der Nutzungseinheit des Endkunden. Im englischen Sprachgebrauch entspricht dies "Fiber To The Home" (FTTH).

Der Verkehr wird dem Endkunden an der ONT als Ethernet Verkehr übergeben. Die Aggregation des Verkehrs von L2Bitstream-Zugängen erfolgt auf einem Ethernet-basierten Aggregationsnetz. Die Übergabe des aggregierten Verkehrs an den ISP erfolgt zentral im Rechenzentrum der Digital Realty Wien VIE1 (InterXion) oder im NTT Datacenter Vienna 1 (E-Shelter), wobei sich letzteres seitens öGIG Netzbetrieb GmbH noch im Aufbau befindet. Ein Rechtsanspruch auf Übergabe im NTT Datacenter Vienna 1 (E-Shelter) besteht auf der Grundlage des aktiven Standardangebots nicht.

Im Folgenden werden die Netzwerkinfrastruktur sowie die technische Ausgestaltung der netz- und endkundenseitigen Schnittstellen der FTTH Produkte für Diensteanbieter beschrieben. Das Netzwerk basiert auf einem 3-Layer Open Access Network (OAN) Konzept.

öGIG - Intern

- Layer-3: Diensteanbieter – ISPs und andere Diensteanbieter

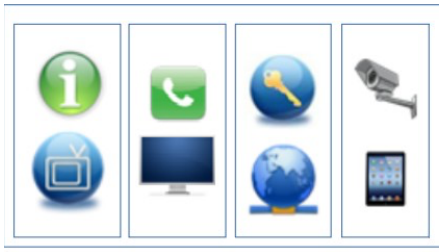

- Layer-2: Aktivnetzbetreiber (ANB, öGIG Netzbetrieb GmbH) – Datacenter, Core-Equipment, Backhaul, Router, FTTH-Switches, ONTs, BSS/OSS,…

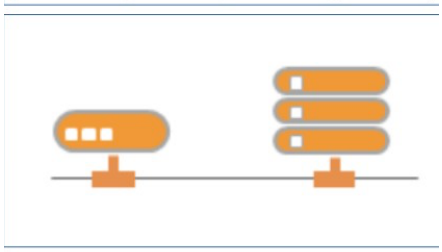

- Layer-1: physikalische, passive Infrastruktur des Infrastrukturbesitzers im Umfang des Standardangebots – PoP, FCPs, Schächte, Rohre, Kabel,…

3. Referenzarchitektur

Das aktive Netzwerk basiert auf einer traditionellen "Three-Tier"-Architektur bestehend aus

- Core-Layer
- Aggregation/Distribution-Layer
- Access Layer

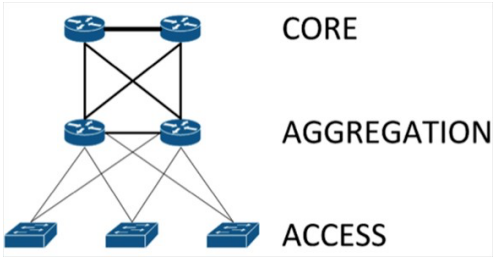

Abbildung 2 Three Tier Architecture

öGIG - Intern

4. Netzwerkinfrastruktur des ANB

Abbildung 3 zeigt grob die Topologie des gesamten Netzwerks:

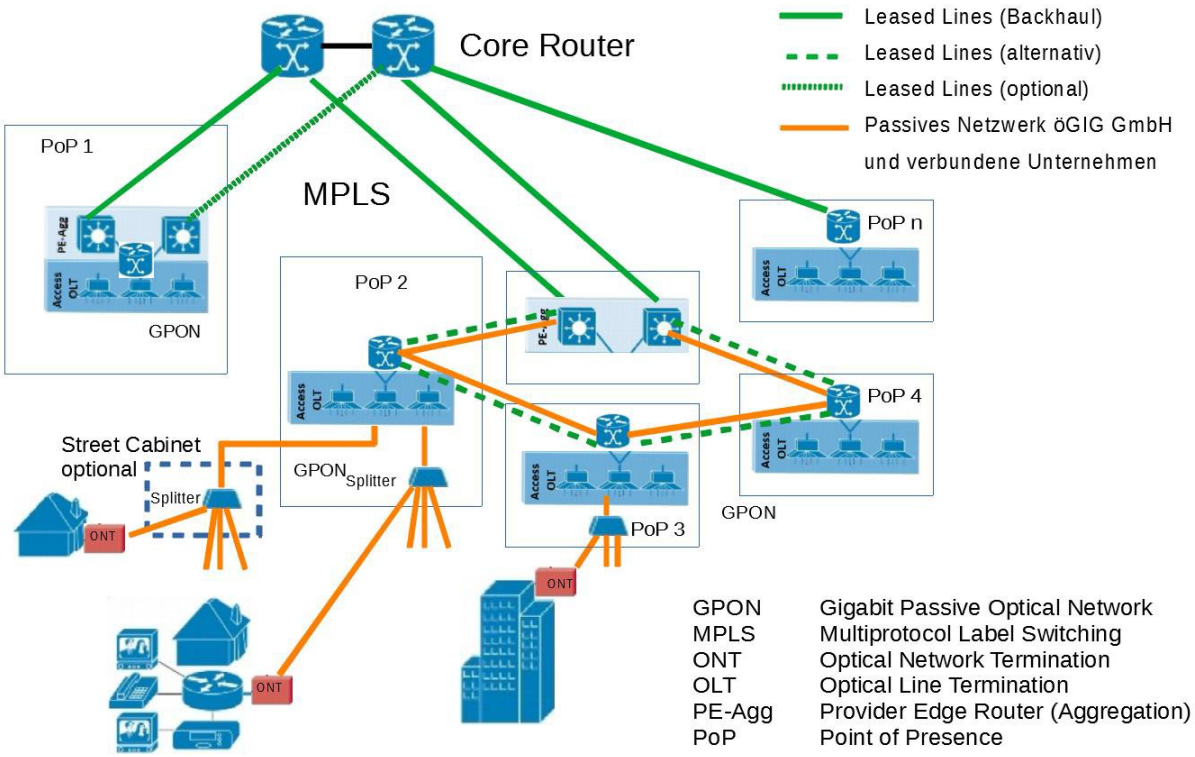

Abbildung 3 beispielhafte Netzwerktopologie

Erfordert die Netzwerktopologie Verbindungen zwischen PoPs, werden diese grundsätzlich auf Basis des geförderten Netzes im Umfang des Standardangebots realisiert. Wenn diese nicht oder erst in einer späteren Ausbauphase verfügbar sind, können diese Verbindungen auch als Leased Line permanent oder temporär ausgeführt sein. Klarstellend sei erwähnt das eine Leased Line sowohl eine Bitstream-, Wavelength- oder Darkfiber-Verbindung sein kann.

4.1. Core Netzwerk

Das Core Netzwerk besteht im Wesentlichen aus den redundant aufgebauten Core Routern (zB Cisco), welche in den Rechenzentren Interxion oder voraussichtlich zukünftig im E-Shelter in Wien (nachfolgend kurz "**Rechenzentrum**") installiert sind. Auf diesen Standorten befinden sich die Übergabepunkte für die Anschlüsse zu den ISPs (10GB). Der ISP hat auf eigene Kosten ein eigenes Housing-Agreement im Rechenzentrum abzuschließen und muss den Cross-Connect für die Verbindung an die Core Router des ANB auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

Die Verbindungen vom Core Router zu den Aktivknoten in den Ausbaugebieten sind mittels Backhauling realisiert. Der ANB ist berechtigt, die Backhauling-Lösung jederzeit anzupassen, sofern es dadurch zu keiner Verschlechterung der zugesagten Leistungen kommt.

Die Verbindungen von den Core Routern zu den Aggregationspunkten werden als transparentes Ethernetservice betrieben.

4.2. Aggregations- und Accessnetzwerk

Im Regelfall sind die Aggregationsknoten in demselben PoP installiert, wo sich auch die Access Knoten (OLTs) befinden. Ist dies aus topologischen oder technischen Gründen nicht möglich, können diese Verbindungen auch mit einem Backhaul mit den Standard Interfaces 10GBase-LX ausgeführt sein.

Die Aggregationsknoten werden direkt und nach gegebenen Möglichkeiten möglichst redundant an die Core Router angeschlossen.

4.3. Übergabepunkte

Das folgende Bild zeigt die Ende-zu-Ende Sicht der Produkte des ANB und die relevanten Übergabepunkte.

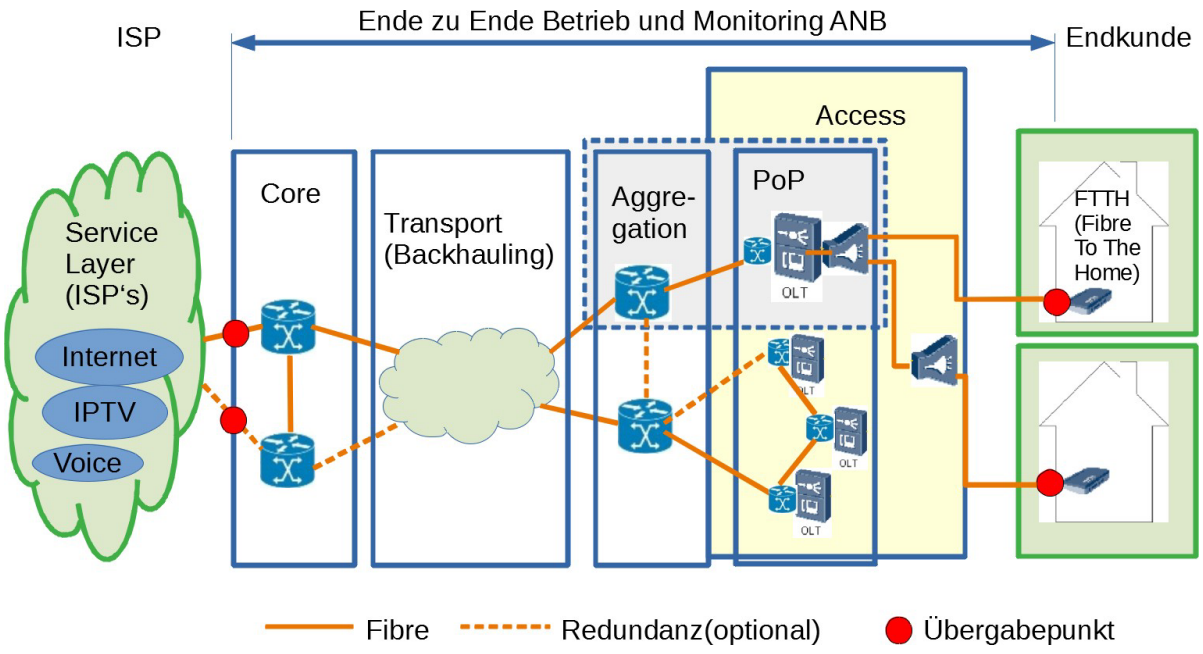

Abbildung 4 Ende Zu Ende Produktsicht

Durch die technische Netzkonzeption und deren laufende Anpassung durch den ANB soll erreicht werden, dass die angebotenen Vorleistungsprodukte zwischen den beiden Übergabepunkten möglichst mit den angebotenen Bandbreiten transportieren werden können. Die Netzwerkübergänge (NNI) befinden sich im Interxion oder E-Shelter in Wien.

Für die Anbindung der Service Provider an den ANB bestehen mehrere Optionen von Single Connected bis hin zu einer voll redundanten LACP-Etherchannel Anbindung. Dem Service Provider werden am NNI Tagged Frames übergeben, wobei die Auftrennung der Services in unterschiedlichen VLANs erfolgt. Die VLAN-ID beinhaltet sowohl den Service Provider wie auch

öGIG - Intern

deren Services und setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Die ersten drei Zahlen repräsentieren eindeutig den Service Provider, die letzte Zahl referenziert den jeweiligen Service. Es bleibt dem Service Provider überlassen, welche Service VLANs er verwenden bzw. implementieren will. Hierzu kann der Service Provider aus bis zu 5 vordefinierten VLANs auswählen.

öGIG - Intern

5. Produktbeschreibung

5.1. Allgemeines

Der Layer 2 Bitstream-Zugang (OSI) unterstützt Class of Service (CoS) auf Layer 2 des OSI Modells. Siehe dazu im Detail gleich unten, Punkt 5.2.

Die unter Punkt 4.3 Abb.4 dargelegte Netzwerktopologie, Geräteausstattung und Kapazitätsdimensionierung wird entsprechend der Verkehrsentwicklung der aktivierten Kunden laufend angepasst, so wird zum Beispiel die Kapazität der Core Router und des Backhauls erforderlichenfalls erhöht.

5.2. Class of Service (CoS)

Die angebotenen Produkte unterstützen folgende CoS (Class of Service) Klassen.

- Class default
- Class Internet
- Class Video
- Class Voice
- Class Management
- Class Business Services

Zurzeit sind Qualitätsverkehre für Realtime (Sprachdienst), Streaming und Critical Application entsprechend den unten aufgeführten Qualitätsparametern von Bedeutung. Der High Speed Internetdienst (HSI) wird mit Best Effort Verkehr realisiert. Die Einhaltung der Qualitätsparameter für Qualitätsverkehr wird durch entsprechende Prioritätsmechanismen erreicht. Wird der Datenverkehr vom ISP entsprechend markiert, transportiert der ANB diesen Datenverkehr mit den unten angegebenen Qualitätsparametern. Voraussetzung ist, dass an der zentralen Übergabeschnittstelle Core/ISP ausreichend Bandbreite vorhanden ist und dass der Qualitätsverkehr seitens des Diensteanbieters wie in der Tabelle in Kapitel 5.3 eingehalten wird. Der HSI-Traffic wird immer als Standard-Traffic mit Best Effort übergeben.

5.3. Qualitätsparameter

Parameter	Delay / ms	Jitter /ms	Paketverlustrate / %
HSI	n.d.	n.d.	n.d.
Video	<50	<5	<0,001
Voice	n.e.	<1	<0,001
Management	<100	n.d.	n.d.
Business Services	<100	<5	n.d.

Die genaue Ausprägung im Umgang mit Multicast traffic wird bei Bedarf mit dem jeweiligen ISP gemeinsam mit dem ANB abgestimmt und festgelegt.

öGIG - Intern

Dem Service Provider werden am NNI Tagged Frames übergeben, wobei die Auftrennung der Services in unterschiedlichen VLANs erfolgt.

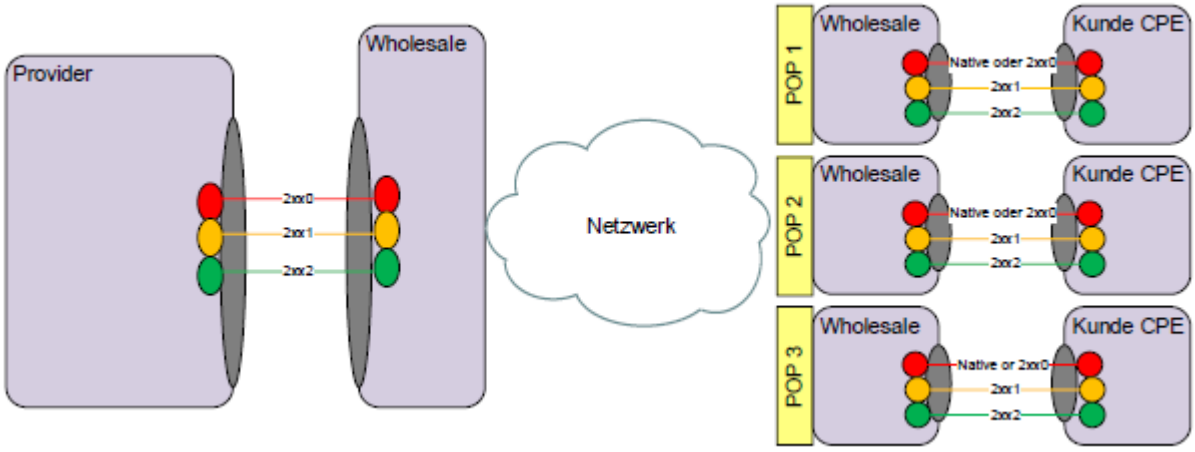

Abbildung 5 VLAN-Konzept

Die Farben Rot, Orange und Grün repräsentieren die unterschiedlichen Services. Die xx im VLAN Tag repräsentieren den jeweiligen Service Provider.

Beim Netzwerkübergang zum Provider werden alle Frames mit VLAN Tags gemäß VLAN Konzept übergeben.

Beim Netzwerkübergang zum Kunden CPE kann der Service Provider mitteilen, welches VLAN als Native VLAN (Untagged) konfiguriert werden soll. Die restlichen VLANs, sofern vorhanden, werden mit VLAN Tags übergeben.

Die DHCP Option 82 (Agent Information Option) ist auf allen Service-VLANs aktiviert und setzt sich aus zwei Suboptionen zusammen, der Agent Circuit ID und der Agent Remote ID.

Eine zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Einstellung am vorbezeichneten Übergabepunkt kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Umsetzung der vereinbarten Qualitätsparameter und nur mit Zustimmung des ANB geändert werden.

6. Onboarding des ISP; technische Voraussetzungen

6.1. Definition der Schnittstelle für Datenaustausch

Folgend werden die Optionen für die technischen Schnittstellen beschrieben und sind anschließend dem ANB im Bestellformular Service Provider FttH Wholesale Dienst des ANB auszufüllen und diesem zu übermitteln.

6.2. Übergabepunkt im Rechenzentrum

Der Serviceübergabepunkt vom ANB zum ISP erfolgt im Rack des ANB in einem Rechenzentrum in Wien. Zur physischen Übergabe dienen optische Stecker und Cross-Connects zwischen

öGIG - Intern

dem ISP und dem Rack des ANB. Die Bereitstellung der Cross-Connects und damit auch die Entgeltpflicht gegenüber dem Rechenzentrum liegt in der Verantwortung des ISP.

6.3. Onboarding Netzwerk

Das technische Onboarding des ISP durch den ANB erfolgt binnen 30 Werktagen nach dem erfüllen der beiden folgenden Punkte: (i) Abschluss des Standardangebots zwischen dem ISP und dem ANB und (ii) Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Punkt 7.1 und Punkt 7.2 durch den ISP.

Der ISP ist verpflichtet, den ANB nach besten Kräften zu unterstützen und sämtliche Mitwirkungshandlungen zu setzen, die erforderlich sind, um den Abschluss des Onboarding innerhalb der vereinbarten Frist sicherzustellen.

6.4. Onboarding BSS/OSS-System - BRIKKS

Das Onboarding des ISP in das BSS/OSS System BRIKKS durch den ANB erfolgt binnen 30 Werktagen nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) Abschluss des Standardangebots aktiv zwischen dem ISP und dem ANB und (ii) Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Punkt 7.1 und Punkt 7.2 durch den ISP.

Der ISP ist verpflichtet, den ANB nach besten Kräften zu unterstützen und sämtliche Mitwirkungshandlungen zu setzen, die erforderlich sind, um den Abschluss des BRIKKS Onboarding innerhalb der vereinbarten Frist sicherzustellen.

7. Prozess der Zusammenarbeit zwischen ISP und ANB

7.1. Ordering

Voraussetzung für die Einrichtung des initialen Setup in BRIKKS und im Netzwerk ist, dass der ISP das Bestellformular Service Provider FttH Wholesale Dienst des ANB korrekt und vollständig ausfüllt, welches er nach der Unterzeichnung des Standardangebots aktiv vom ANB erhält, und darin alle benötigten Parameter definiert . Das Risiko der nicht korrekten oder unvollständigen Bekanntgabeder benötigten Parameter trägt der ISP; auf Punkt 5.3, letzter Satz, wird hingewiesen.

7.2. Cross Connects

Die Cross-Connects im Rechenzentrum müssen durch den ISP beauftragt werden und spätestenszum vereinbarten Testzeitpunkt erstellt sein.

7.3. BRIKKS

Bei BRIKKS handelt es sich um eine integrierte BSS/OSS Softwarelösung mit Fokus auf Benutzerfreundlichkeit. Diese Software ermöglicht es dem ISP, alle vom ANB zur Verfügung ge stellten Endkundendienste automatisch zu provisionieren und zu verwalten.

BRIKKS kann über ein Web-Frontend oder über eine API erreicht werden.

Weiters ist in BRIKKS die gesamte Verrechnung vom ANB an den ISP integriert. Ebenso ist die

öGIG - Intern

Ticket-Schnittstelle zwischen ISP und ANB über BRIKKS abgebildet.

Die Einführung des ISP in den gesamten Funktionsumfang von BRIKKS ist Teil des BRIKKS onboarding.

Soweit Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Kündigungen von Einzelverträgen und sonstige über BRIKKS laufende Prozesse über BRIKKS erfolgen, ersetzt die Kommunikation über BRIKKS das im Standardangebot aktiv vorgesehene Schriftformgebot.

Einzelne Bestellungen und Auftragsbestätigungen erfolgen in BRIKKS wie folgt:

öGIG - Intern

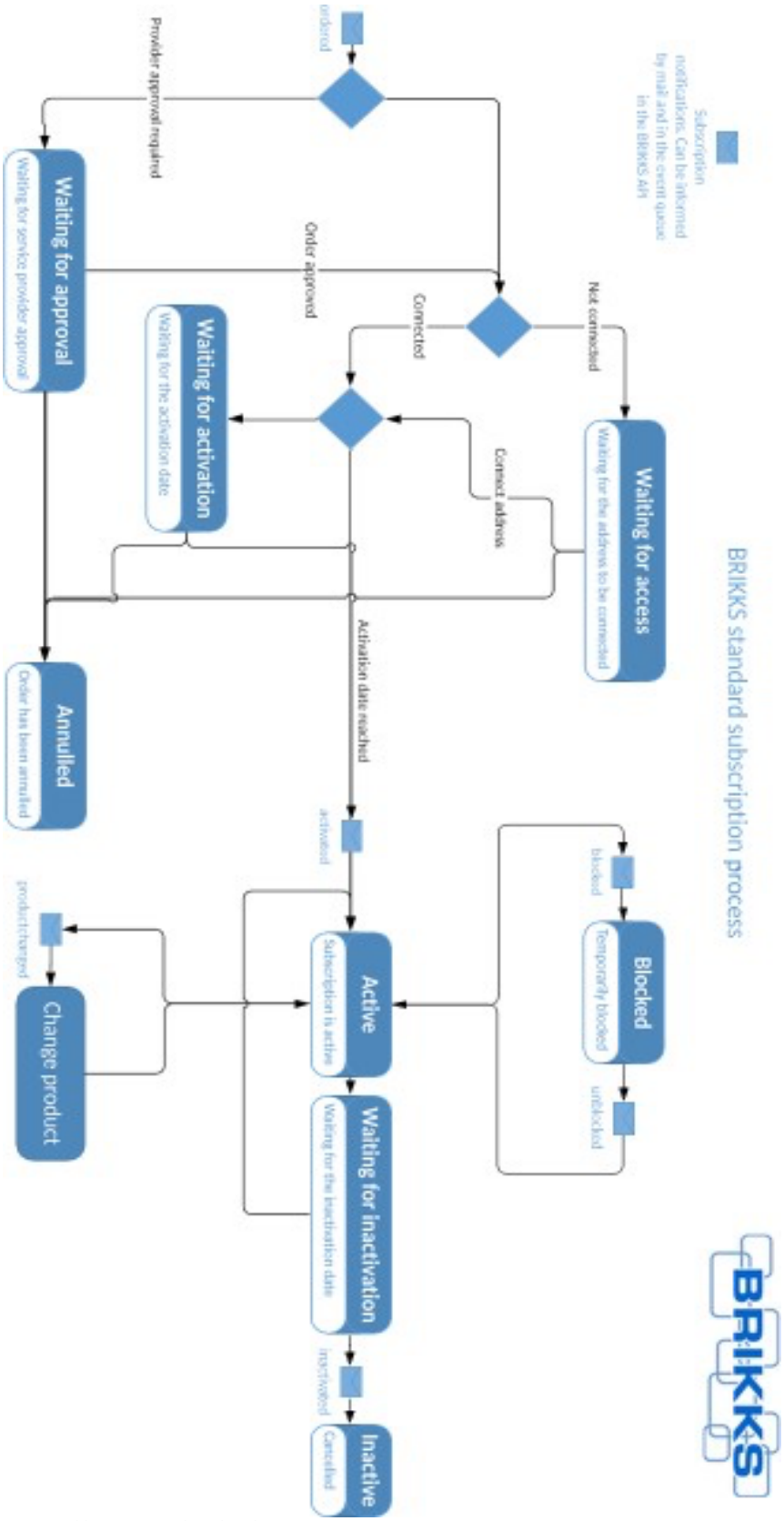

Abbildung 6 Brikks - Prozessbeschreibung

öGIG - Intern

7.4. Fulfillment

Das Orderfulfillment funktioniert automatisch durch Zuweisung des Produktes/Profils, das dem Endkunden im BRIKKS durch den ISP zugewiesen wurde bzw. durch dessen Termination.

7.5. Operations

Dem ISP stehen verschiedene realtime Statusansichten in BRIKKS zur Verfügung. Beispielsweise kann die Erreichbarkeit der ONT oder der aktuelle Status des LAN Port am ONT abgefragt werden. Für jeden ISP steht ein Portal in BRIKKS zur Verfügung in welchem alle ISP relevanten Informationen vorhanden sind. Die detaillierte Beschreibung und Erklärung der Funktionen ist Teil des BRIKKS onboarding.

7.6. Endkunden/Produkt Termination

Der ANB unterstützt am ONT-Ausgang den Porttyp Untagged (Access) und den Porttyp tagged (Trunk). Am ONT, welches nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in Punkt 7.9 durch den ANB zur Verfügung gestellt wird, terminiert der Service des ANB grundsätzlich auf einer 1000BaseT Schnitt-stelle (RJ45).

7.7. Störungsmanagement

Der ANB ist von 0-24h/365Tage telefonisch unter der Nummer, die der ANB dem ISP für diesen Zweck jeweils bekannt gibt, erreichbar. Die Abwicklung des Störungsmanagements erfolgt ausschließlich über das integrierte Ticketsystem in BRIKKS.

Bei Beauftragung eines Vorort Einsatzes des ANB durch den ISP zur Behebung einer Störung wird der ANB gemäß den in der Leistungsbeschreibung definierten SLAs reagieren.

7.8. ONT

Der First-Level-Support des ISP hat zu jeder Zeit die Betriebsbereitschaft der ONT beim Kunden zu überprüfen. Der ISP ist verpflichtet, bei Störungsmeldungen von Kunden eine erste Analyse mithilfe der BRIKKS Monitoring Möglichkeiten durchzuführen und zu prüfen, ob es sich um ein Problem im ISP- oder Kundenverantwortungsbereich handelt.

7.9. Prozesse und Verantwortlichkeiten betreffend Erstinstallation / Austausch der ONT

Erstinstallation

Wird gleichzeitig mit der Erstinstallation der ONT auch eine FTU installiert, erfolgt die Installation der ONT durch den ANB bzw. durch einen vom ANB beauftragten Dienstleister. Ist bereits eine FTU vorhanden, wird die ONT vom ANB an den Endkunden versandt und installiert der Endkunde die ONT selbst. Die Versandkosten trägt der ANB.

öGIG - Intern

Stellt der ISP fest, dass eine ONT nicht ordnungsgemäß funktioniert und ist die Prüfung durchden ISP gemäß Punkt 7.8 erfolgt, wird der ANB durch den ISP mittels BRIKKS-Ticket verständigt.

Ist der Endkunde nicht willens oder nicht in der Lage, die ONT selbst zu installieren, entscheidetder ISP, ob er die Installation selbst vornimmt oder den ANB für die Installation beauftragt. Beauftragt der ISP den ANB, die Installation vorzunehmen, stellt der ANB dem ISP die Kostendes Vor Ort Einsatzes gemäß der Preisliste in Rechnung. Die Beauftragung des ANB erfolgt mittels BRIKKS-Ticket.

Austausch

Der Austausch einer ONT ist durch den ISP mittels BRIKKS-Ticket an den ANB auszulösen.

Ist eine ONT auszutauschen, wird sie vom ANB an den Endkunden versandt. Die Versandkosten trägt der ANB. Die Installation der Ersatz-ONT erfolgt durch den Endkunden.

Ist der Endkunde nicht willens oder nicht in der Lage, die Ersatz-ONT selbst zu installieren, entscheidet der ISP, ob er die Installation selbst vornimmt oder den ANB für die Installation beauftragt. Beauftragt der ISP den ANB, die Installation vorzunehmen, stellt der ANB dem ISPdie Kosten des Vor Ort Einsatzes gemäß Preisliste in Rechnung (unabhängig davon, aus welchen Gründen die ONT zu ersetzen ist, d.h. bspw. auch dann, wenn die ursprüngliche ONT mangelhaft war). Die Beauftragung des ANB erfolgt mittels BRIKKS-Ticket.

Im Falle eines Vorort-Einsatzes hat der ISP oder der ANB, je nachdem, wer die Installation vornimmt, den Grund für den Austausch der ONT zu dokumentieren.

Die Kosten der Ersatz-ONT hat der ISP dem ANB gemäß der entsprechenden Position in der Preisliste zu ersetzen, wenn der Grund für den Austausch in der Sphäre des Endkunden liegt (bspw. Beschädigung durch den Endkunden oder Retournierung einer funktionsfähigen ONT durch den Endkunden).

Im Falle eines Vorort-Einsatzes des ISP hat der ISP auf Verlangen des ANB die ausgetauschteONT an den ANB zu retournieren; die Versandkosten trägt der ANB.

8. Verzeichnis der Abkürzungen und Kurzschreibweisen

AI aktive Infrastruktur
APP Applikation
BBI Broadband Internet
BER Bit Error Rate
BRIKKS BSS/OSS-System
der ViaEuropa
BSA Bitstream Access
BSS Business Support Systems CPE
Customer Premises EquipmentC-
VLAN Customer VLAN
DHCP Dynamic Host Configuration Protocol
DSL Digital Subscriber Line
E2E End to End
ETH Ethernet

FTTB Fiber to the Building

FTTC Fiber to the Curb

FTTH Fiber to the Home

Gbit/s Gigabit per second

GPON Gigabit Passive Optical Network

Gf Glasfaser

PON Passive Optical Network

HDTV High Definition Television

HSI HighSpeed Internet

IEEE Institute of Electrical and Electronics Engineers

IP Internet Protocol

IPoE IP over Ethernet

IPTV IP-Television

ITU International Telecommunication Union

Kbit/s Kilobit pro Sekunde

KPI Key Performance Indicator

KVz Kabelverzweiger

L2 Layer 2 (Schicht 2 aus OSI Modell)

LACP Link Aggregation Control Protocol

LAG Link Aggregation

Mbit/s Megabit pro Sekunde

MPLS Multi protocol Label Switching

ms Millisekunden

NGA Next Generation Access

NNI Network to network interface

OLT Optical Line Termination

ONT Optical Network Termination

OSI Open Systems Interconnection

OSS Operational Support System

PI passive Infrastruktur

PoP Point of Presence

QoE Quality of Experience

QoS Quality of Service

RFoG Radio Frequency over Glass

SDTV Standard Definition Television

SLA Service Level Agreement

TCP Transport Control Protocol

TK Telekommunikation

UNI User network interface

VoD Video on Demand

LEISTUNGSBESCHREIBUNG SAMT SLAs

für Wholesale Vorleistungsprodukte der öGIG Netzbetrieb GmbH
als Aktivnetzbetreiber im Rahmen des aktiven Standardangebots
(Anlage III zum Rahmenvertrag „aktives Standardangebot“)

1. Produktpalette und Service Levels (SLAs)

Produktgruppe „Standardangebot aktiv - Fiberpower pure“

Produkt[1]	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Störungsannahme	Reparaturzeit	Reaktionszeiten (min)	ONT-Tausch
125/50	125	50	Mo-Fr 7-19	3 WT	120	3 WT
150/50	150	50	Mo-Fr 7-19	3 WT	120	3 WT
250/100	250	100	Mo-Fr 7-19	3 WT	120	3 WT
500/200	500	200	Mo-Fr 7-19	3 WT	120	3 WT
1000/300	1000	300	Mo-Fr 7-19	3 WT	120	3 WT

3 WT: Bei der Berechnung der 3 Werktage wird der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Störungsmeldung einlangt ist.

Produktgruppe „Standardangebot aktiv - Fiberpower flexible“ (fixe IP-Adressen möglich)[4]

Produkt[1]	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Störungsannahme	Reparaturzeit[2]	Reaktionszeiten (min)	ONT-Tausch
150/50	150	50	Mo-So 0-24	< 12h	60	Nächster WT
250/100	250	100	Mo-So 0-24	< 12h	60	Nächster WT
500/200	500	200	Mo-So 0-24	< 12h	60	Nächster WT
1000/300	1000	300	Mo-So 0-24	< 12h	60	Nächster WT

Produkte „Standardangebot aktiv - Fiberpower premium“ (mit fixen IP-Adressen)[4]

Produkt[1]	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Netzverfügbarkeit p.a.[3]	Störungsannahme	Reaktionszeiten (min)	Reparaturzeit[2]	ONT-Tausch
200/200	200	200	99,5%	Mo-So 0-24	30	Max. 8h	Expresssupport[5]
300/300	300	300	99,5%	Mo-So 0-24	30	Max. 8h	Expresssupport[5]
500/500	500	500	99,5%	Mo-So 0-24	30	Max. 8h	Expresssupport[5]
1000/1000	1000	1000	99,5%	Mo-So 0-24	30	Max. 8h	Expresssupport[5]

Produkte „Standardangebot aktiv - Fiberpower premium plus“ (mit fixen IP-Adressen)[4]

Produkt[1]	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Netzverfügbarkeit p.a.[3]	Störungsannahme	Reaktionszeiten (min)	Reparaturzeit[2]	ONT-Tausch
200/200	200	200	99,7%	Mo-So 0-24	30	Max. 4h	Expresssupport[5]
300/300	300	300	99,7%	Mo-So 0-24	30	Max. 4h	Expresssupport[5]
500/500	500	500	99,7%	Mo-So 0-24	30	Max. 4h	Expresssupport[5]

1000/1000	1000	1000	99,7%	Mo-So 0-24	30	Max. 4h	Expresssupport[5]

[1] Um dem ISP gegenüber Endkunden die – im Ermessen und in der Verantwortung des ISP erfolgende – Angabe der minimalen, der normalerweise zur Verfügung stehenden, der maximalen und der beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeiten im Sinn von Artikel 4 Abs 1 lit d der Verordnung (EU) 2015/2120 für die vom ISP angebotenen Internetzugangsprodukte bei Festnetzen zu erleichtern, teilt der ANB dem ISP hiermit, unverbindlich und ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, als Orientierungshilfe mit, dass zwischen der Schnittstelle des ANB zum ISP im Internetknoten (Rechenzentrum, zB InterXion) und der Schnittstelle des ANB zum Endkunden (die durch den ONT gebildet wird) für die derzeit verfügbaren Produktgruppen des ANB auf Vorleistungsebene, vorbehaltlich der vereinbarten SLAs (v.a. der vereinbarten Netzverfügbarkeit), folgende Geschwindigkeiten erzielbar sind:

Produktgruppen Standardangebot aktiv - *Fiberpower pure* und *Fiberpower flexible*:

Beworbene Bandbreite	Minimale Bandbreite (Downstream/Upstream)	Normale Bandbreite (Downstream/Upstream)	Maximale Bandbreite (Downstream/Upstream)
125/50	87,5/35	112,5/45	125/50
150/50	105/35	135/45	150/50
250/100	175/70	225/90	250/100
500/200	350/140	450/180	500/200
1000/300	700/210	900/270	950/300

Produktgruppen Standardangebot aktiv - *Fiberpower premium* und *Fiberpower premium plus*:

Beworbene Bandbreite	Minimale Bandbreite (Downstream/Upstream)	Normale Bandbreite (Downstream/Upstream)	Maximale Bandbreite (Downstream/Upstream)
200/200	140/140	180/180	200/200
300/300	210/210	270/270	300/300
500/500	350/350	450/450	500/500
1000/1000	700/700	900/900	950/950

[2] Gilt nicht bei Schäden an der Glasfaserinfrastruktur (einschließlich auch des Backhaul). Gilt nicht für einen ONT-Tausch, für welchen nach der Tabelle eine gesonderte Regelung besteht.

[3] Nicht zur Netzverfügbarkeit zählen und bleiben bei Berechnung der Verfügbarkeit außerhalb der Betrachtung:
- durch höhere Gewalt bedingte Nicht-Verfügbarkeiten
- geplante und zwischen ANB und ISP abgestimmte Betriebsunterbrechungen und Wartungsarbeiten im Wartungsfenster, das zwischen ANB und ISP abzustimmen ist
- Ausfälle im Bereich des Endkunden, die von diesem zu verantworten sind, insbesondere Unterbrechung der Stromversorgung der ONT
- durch Zeitverzögerungen oder Missachtung der Mitwirkungspflicht des Endkunden (keine Ansprechpartner, kein Zutritt, …) bedingte Nicht-Verfügbarkeiten
- Nicht-Verfügbarkeit der Glasfaserinfrastruktur (einschließlich auch des Backhaul)

Unter "höherer Gewalt" ist ein von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann, zu verstehen. Dazu gehören beispielsweise Krieg, Invasion, bewaffneter Konflikt oder Handlungen von Armeen fremder Staaten, Unruhen, Revolution, Bürgerkrieg, terroristische Aktivitäten oder Sabotage, radioaktive, chemische oder biologische Kontamination oder ionisierende Strahlung, Streiks, Erdbeben, Hochwasser und sonstige Naturkatastrophen, Blitzschlag und Epidemien.

[3] jährlich.

[4] Bei dieser Produktgruppe sind eine oder mehrere fixe IP-Adressen möglich, bspw. für einen Serverbetrieb.

[5] Expresssupport: ONT-Tausch durch Vorort-Einsatz eines Technikers innerhalb der Reparaturzeit.

2. Definition der Service Level-Parameter

Reaktionszeit

Dabei handelt es sich um den maximalen Zeitraum zwischen der Einmeldung eines Übertragungsproblems auf dem Aktiv-Netz durch den Diensteanbieter und die aktive Entgegennahme der Information durch den ANB, sodass dieser in der Lage ist, mit der Umsetzung der Problembehebung zu beginnen. Mit Dokumentation der Entgegennahme der Störungsmeldung ist die Reaktionszeit beendet und gegebenenfalls erfüllt.

Reparaturzeit

Dies ist jene Zeitspanne, innerhalb welcher der ANB nach Entgegennahme der Störungsmeldung den ordnungsgemäßen Betrieb des Aktiv-Netzes wiederhergestellt hat. Ein ONT-Tausch fällt nicht in die Reparaturzeit und unterliegt einer gesonderten Regelung (siehe Tabelle).

Netzverfügbarkeit

Die Netzverfügbarkeit bezieht sich auf die Gesamtbetriebszeit, einschließlich der Zeiten für Störungsbehebung und Wartung, und ist unabhängig von der Auslastung. Die Gesamtbetriebszeit umfasst alle 7 Wochentage und die Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr. Die Zeiten für Störungsbehebung und Wartung, einschließlich geplanter Wartungsarbeiten und anderer geplanter Betriebsunterbrechungen, sind Teil der Gesamtbetriebszeit. Die Netzverfügbarkeit wird als Prozentwert (von Hundert) dargestellt, der angibt, zu welchem Anteil der Gesamtbetriebszeit der ANB seine Vorleistungsprodukte zur Verfügung stellt.

Die Netzverfügbarkeit bezieht sich auf die im Einflussbereich des ANB befindlichen Komponenten vom Core im Internetknoten (Rechenzentrum, z.B. InterXion) bis zum Equipment (Optical Line Terminal) des ANB im PoP.

3. Pönalen

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig, wobei die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB zur Anwendung gelangt.

Vertragsverletzungen, die gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der jeweiligen Verletzung dem Vertragspartner bekanntzugeben. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 20 Werktagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällig daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von 2 Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme bei sonstigem Anspruchsverlust gegenüber dem anderen Vertragspartner geltend zu machen.

Alle genannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern, Abgaben- und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, werden die Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.1. Pönalen ANB

Pönaleauslösendes Ereignis	Pönale
Bei Unterschreiten einer Gesamtverfügbarkeit von 99% per anno des BRIKKS-Systems (BSS/OSS-Systems) (nicht zum Abzug kommen zuvor bekannt gegebene Wartungsfenster).	EUR 100,--
Bei Unterschreiten einer Gesamtverfügbarkeit von 97% per anno des BRIKKS-Systems (BSS/OSS-Systems) (nicht zum Abzug kommen zuvor bekannt gegebene Wartungsfenster)	EUR 250,--
Entstörung: Nichteinhaltung der Reparaturzeit[1] nach Punkt 1 des SLAs	EUR 5,-- (Standardangebot aktiv – Fiberpower pure) EUR 30,-- (Standardangebot aktiv - Fiberpower flexible) EUR 60;-- (Standardangebot aktiv – Fiberpower premium und premium plus)
Nichteinhaltung der Gesamtnetzverfügbarkeit über alle Anschlüsse per anno von 99,5%[2]	EUR 50,-- (Standardangebot aktiv – Fiberpower pure und flexible) EUR 450,-- (Standardangebot aktiv - Fiberpower premium und premium plus)

[1] Für sporadisch auftretende Fehler oder Performancebeeinträchtigungen auf dem Netz des ANB gilt die maximale Reparaturzeit nicht. Nicht zur Verfügbarkeit zählen außerdem bekannt gegebene Wartungsfenster.

[2] Nicht zur Verfügbarkeit zählen bekannt gegebene Wartungsfenster.

Bereitstellung des Dienstes: Der ANB sorgt dafür, dass er unter der Voraussetzung des Bestehens eines fertiggestellten und aktivierten Anschlusses sowie ab Bestellung des Services unter Zurverfügungstellung aller erforderlichen Unterlagen durch den ISP über die vom ANB zur Verfügung gestellte Schnittstelle innerhalb von 17 Werktagen alle notwendigen Schritte in seinem Verantwortungsbereich gesetzt sind, damit der ISP den Dienst erbringen kann. Dies gilt nicht, sofern der ISP selbst ein Datum festlegt, das mehr als 17 Werktagen in der Zukunft liegt. Bei Nichteinhaltung der Frist ist bei den Produktgruppen „Standardangebot aktiv – Fiberpower pure“ und „Standardangebot aktiv – Fiberpower flexible“ eine Pönale von € 22 pro Arbeitstag und Anschluss und bei den Produktgruppen „Standardangebot aktiv – Fiberpower premium“ und „Standardangebot Aktiv -Fiberpower premium plus“ eine Pönale von € 72 pro Werktag und Anschluss an den ISP zu bezahlen. Die Pönale ist jeweils mit max. fünf Werktagen gedeckelt. Falls noch keine funktionierende physikalische Verbindung zwischen PoP und Endkunde vorhanden ist, beginnen diese Fristen jedenfalls erst ab deren Vorhandensein und nach Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zu laufen.

Providerwechsel: Der ANB sorgt dafür, dass er bei einem Providerwechsel auf dem Netz des ANB unter der Voraussetzung des Bestehens eines fertiggestellten und aktivierten Anschlusses sowie der Freigabe des Anschlusses durch den früheren ISP (durch z.B. Eintragen des Enddatums im System des NG) und ab Bestellung eines solchen Providerwechsels über die vom ANB zur Verfügung gestellte

Schnittstelle unter Zurverfügungstellung aller erforderlichen Unterlagen durch den, den Providerwechsel initiierenden ISP innerhalb von 10 Werktagen alle notwendigen Schritte in seinem Verantwortungsbereich setzen wird, damit der ISP das Service erbringen kann. Dies gilt nicht, sofern der den Providerwechsel initiierende ISP selbst ein Datum festlegt, das mehr als 10 Werktage in der Zukunft liegt. Die Frist beginnt jedenfalls nicht vor dem vom früheren ISP festgelegten Beendigungsdatum zu laufen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist bei den Produktgruppen „Standardangebot aktiv – Fiberpower pure“ und „Standardangebot aktiv – Fiberpower flexible“ eine Pönale von € 22 pro Arbeitstag und Anschluss und bei den Produktgruppen „Standardangebot aktiv – Fiberpower premium“ und „Standardangebot Aktiv - Fiberpower premium plus“ ein Pönale von € 72 pro Werktag und Anschluss an den ISP zu bezahlen. Die Pönale ist jeweils mit max. fünf Arbeitstagen gedeckelt.

Produktwechsel auf dem Netz des ANB: Der ANB sorgt dafür, dass er unter der Voraussetzung des Vorliegens eines fertiggestellten und aktivierten Anschlusses innerhalb von 10 Tagen ab Bestellung über die vom ANB zur Verfügung gestellte Schnittstelle unter Zurverfügungstellung aller erforderlichen Unterlagen durch den ISP alle notwendigen Schritte in seinem Verantwortungsbereich, damit der ISP im Wege eines Produktwechsels auf dem Netz des ANB das Service erbringen kann. Bei Nichteinhaltung der Frist ist bei den Produktgruppen „Standardangebot aktiv – Fiberpower pure“ und „Standardangebot aktiv – Fiberpower flexible“ eine Pönale von EUR 22 pro Arbeitstag und Anschluss und bei den Produktgruppen „Standardangebot aktiv – Fiberpower premium“ und „Standardangebot Aktiv -Fiberpower premium plus“ eine Pönale von € 72 pro Arbeitstag und Anschluss an den ISP zu bezahlen. Die Pönale ist mit jeweils max. fünf Werktagen gedeckelt.

3.2. Pönalen des ISPs:

Pönaleauslösendes Verhalten des ISP	Pönale
Überschreitung der an den ANB weitergeleiteten Tickets nach Vertragspunkt 6.5.des aktiven Standardangebots	EUR 170,-- pro Ticket
	Gemäß Punkt 6.5. des aktiven Standardangebots